

1966	Ausgegeben zu Bonn am 28. Oktober 1966	Nr. 47
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
21. 10. 66	Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs Bundesgesetzbl. III 7402-1-1	605
24. 10. 66	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes Bundesgesetzbl. III 752-1-2	628

**Bekanntmachung der Neufassung
der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes
über die Statistik des grenzüberschreitenden
Warenverkehrs**

Vom 21. Oktober 1966

Auf Grund des Artikels 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs vom 20. Juli 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 445) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs in der jetzt geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus der oben angeführten Änderungsverordnung und der Änderungsverordnung vom 16. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 884) ergibt.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 13 in Verbindung mit § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 4 und § 8 des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs vom 1. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 413) erlassen worden.

Bonn, den 21. Oktober 1966

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schmücker

**Verordnung zur Durchführung
des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs
(Außenhandelsstatistik — AHStatDV)
in der Fassung vom 21. Oktober 1966**

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt	§	Zweiter Abschnitt	§
Begriffsbestimmungen und Anmeldeverfahren		Anmeldepflichtiger, Ausstellungspflichtiger, Ergänzungspflichtiger	
Verkehrsarten	1	Anmeldepflichtiger	22
Freier Verkehr, ausländische Waren, Waren des freien Verkehrs	2	Ausstellungspflichtiger, Ergänzungspflichtiger	23
Lager	3		
Aktive und passive Veredelung, Art der Verede- lungsarbeit	4	Dritter Abschnitt	
Seeumschlag, Luftumschlag	5	Anmeldestellen	
Benennung der Ware	6	Anmeldestellen	24
Menge der Ware	7		
Wert der Ware	8	Vierter Abschnitt	
Wertstellung	9	Zeitpunkt der Anmeldung	
Herstellungs-(Ursprungs-)land, Verbrauchsland, Her- stellungsort, Zielort	10	Zeitpunkt der Anmeldung	25
Versendungsland, Empfangsland	11		
Einkaufsland, Käuferland	12	Fünfter Abschnitt	
Anlaß der Warenbewegung	13	Sicherung der Anmeldung	
Einführer, Ausführer	14	Sicherung im Zollverkehr	26
Anmeldepapiere, Teilsendungen	15	Sicherung im Freihafenverkehr	27
Allgemeine Pflichten und Vertretung der Auskunft- pflichtigen	16	Ladungsverzeichnisse, örtliche Schiffsmeldestellen . .	28
Ausfuhr mit Versand-Ausfuhrerklärungen, Vorprü- fung von Anmeldescheinen für die Ausfuhr	17		
Erwerb und Veräußerung von Seeschiffen	18	Sechster Abschnitt	
Lieferung von Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf, Natio- nalität des Fahrzeuges	19	Erleichterungen und Befreiungen von der Anmeldung	
Ausländische Streitkräfte	20	Andere Papiere als Anmeldescheine	29
Offshore-Lieferungen	21	Vereinfachte Anmeldungen, Sammelanmeldungen . .	30
		Befreiungen von der Anmeldung	31
		Siebenter Abschnitt	
		Übergangs- und Schlußvorschriften	
		Übergangsvorschriften	32
		Geltung in Berlin	33
		Inkrafttreten	34
		Befreiungsliste	Anlage zu § 31

Erster Abschnitt**Begriffsbestimmungen und Anmeldeverfahren****§ 1****Verkehrsarten****(1) Verkehrsarten sind**

1. das Verbringen von Waren aus einem Gebiet außerhalb des Erhebungsgebietes und außerhalb der Währungsgebiete der DM-Ost (Ausland) in das Erhebungsgebiet mit Ausnahme der Durchfuhr und des Zwischenauslandsverkehrs (Einfuhr);
2. das Verbringen von Waren aus dem Erhebungsgebiet in das Ausland mit Ausnahme der Durchfuhr und des Zwischenauslandsverkehrs (Ausfuhr);
3. die Beförderung von Waren aus dem Ausland durch das Erhebungsgebiet unmittelbar in das Ausland — ohne Anmeldung zu einer Einfuhrart — (Durchfuhr);
4. die Beförderung von Waren aus dem Erhebungsgebiet durch das Ausland — unmittelbar oder nach zollrechtlich zugelassener vorübergehender Lagerung im Ausland — in das Erhebungsgebiet (Zwischenauslandsverkehr).

(2) Die Verkehrsarten gliedern sich nach**1. Einfuhrarten:**

- a) Einfuhr in den freien Verkehr (§ 2 Abs. 2 und 3),
- b) Einfuhr auf Lager (§ 3 Abs. 2 und 3),
- c) Einfuhr zur aktiven Veredelung (§ 4 Abs. 2 und 3)
 - aa) zur Eigenveredelung,
 - bb) zur Lohnveredelung,
- d) Einfuhr nach passiver Veredelung (§ 4 Abs. 7);

2. Ausfuhrarten:

- a) Ausfuhr aus dem freien Verkehr (§ 2 Abs. 4),
- b) Ausfuhr aus Lager (§ 3 Abs. 4),
- c) Ausfuhr nach aktiver Veredelung (§ 4 Abs. 4)
 - aa) nach Eigenveredelung,
 - bb) nach Lohnveredelung,
- d) Ausfuhr zur passiven Veredelung (§ 4 Abs. 6);

3. Durchfuhrarten:

- a) Durchfuhr, ausgenommen Seeumschlag und Luftumschlag,
- b) Seeumschlag (§ 5 Abs. 1),
- c) Luftumschlag (§ 5 Abs. 2).

(3) Die Waren sind, soweit die §§ 19, 20 und 21 nichts anderes bestimmen, jeweils zu der zutreffenden Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrart mit den für die statistische Behandlung maßgebenden Merkmalen und Umständen anzumelden. Bei der Einfuhr

ist sowohl der Eingang von Waren aus dem Ausland in eine Einfuhrart (unmittelbare Einfuhr) als auch ihr Übergang aus einer Einfuhrart in eine andere Einfuhrart anzumelden; hierbei ist zusätzlich die vorher angemeldete Einfuhrart anzugeben. Soweit für den Eingang oder den Übergang von Waren in eine Einfuhrart die Art der Zollbehandlung maßgebend ist, steht der Zollabfertigung die Anschreibung nach § 39 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) gleich.

§ 2**Freier Verkehr, ausländische Waren,
Waren des freien Verkehrs**

(1) Freier Verkehr ist der Warenverkehr im Erhebungsgebiet, ausgenommen mit solchen Waren, die aus dem Ausland in das Erhebungsgebiet gebracht und nicht als Einfuhr in den freien Verkehr angemeldet worden sind (ausländische Waren). Waren, die sich im freien Verkehr befinden (Waren des freien Verkehrs), werden ausländische Waren, wenn sie im Rahmen eines aktiven Veredelungsverkehrs als Ersatzgut für ausländische Waren — auch im Vorgriff — gestellt oder wenn sie im Rahmen eines Freihafen-Veredelungsverkehrs durch ausländische Waren ersetzt werden; dabei werden die ausländischen Waren ohne besondere Anmeldung Waren des freien Verkehrs, Nachholgut jedoch erst nach der Anmeldung als Einfuhr zur aktiven Veredelung (§ 4 Abs. 3).

(2) Einfuhr in den freien Verkehr ist

1. die Zollabfertigung von ausländischen Waren zum freien Verkehr, ausgenommen die Abfertigung von Waren zur Freigutveredelung, von Nachholgut und von Waren nach passiver Veredelung (§ 4 Abs. 7);
2. das Verbringen oder die Entnahme von ausländischen Waren zum Gebrauch oder Verbrauch sowie zum Schiffbau in den Zollfreigebieten;
3. das Verbringen oder die Entnahme von zoll- und ausgleichsteuerfreien ausländischen Waren zur Bearbeitung oder Verarbeitung in den Zollfreigebieten.

(3) Als Einfuhr in den freien Verkehr gilt

1. die Zollabfertigung von ausländischen Waren zu einem Umwandlungsverkehr;
2. die Zollabfertigung von ausländischen Waren zu einer bleibenden Zollgutverwendung;
3. die Zollabfertigung von ausländischen Umschließungen und Verpackungsmitteln zur vorübergehenden Zollgutverwendung;
4. die Verwendung von ausländischen Umschließungen und Verpackungsmitteln in den Zollfreigebieten zum Verpacken von zur Ausfuhr bestimmten Waren;
5. die Lieferung von ausländischen Waren als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf (§ 19)
 - a) auf deutsche oder fremde Binnenschiffe,

b) auf deutsche Seeschiffe oder deutsche Luftfahrzeuge, soweit die Waren noch nicht zu einer Einfuhrart angemeldet worden sind;

6. die Abfertigung zum Bevorratungsverkehr (§ 6 des Abschöpfungserhebungsgesetzes vom 25. Juli 1962 — Bundesgesetzbl. I S. 453).

(4) Ausfuhr aus dem freien Verkehr ist die Ausfuhr von Waren des freien Verkehrs, ausgenommen die Ausfuhr von Ersatzgut bei Freigutveredelung, die Ausfuhr von Ersatzgut im Vorgriff und die Ausfuhr von Waren zur passiven Veredelung.

§ 3

Lager

(1) Lager sind Zollgutlager und Freihafenlager. Freihafenlager sind Einrichtungen jeglicher Art in Freihäfen, die zur Lagerung von ausländischen Waren dienen, soweit die Waren in der Lagerbuchführung nachgewiesen und auf eigene oder fremde Rechnung zu Lagerbedingungen eingelagert werden.

(2) Einfuhr auf Lager ist

1. die Zollabfertigung von ausländischen Waren zu einem Zollgutlager;
2. das Verbringen von ausländischen Waren auf ein Freihafenlager.

(3) Als Einfuhr auf Lager gilt

1. die Zollabfertigung von ausländischen Waren zu einer vorübergehenden Zollgutverwendung, ausgenommen Umschließungen und Verpackungsmittel;
2. die einfuhrrechtliche Abfertigung von ausländischen Waren nach § 27 oder 31 der Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes (Außenwirtschaftsverordnung) vom 22. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1381), wenn sie nicht bereits zu einer Einfuhrart angemeldet worden sind oder nicht gleichzeitig als Einfuhr in den freien Verkehr (§ 2), als Einfuhr zur aktiven Veredelung oder als Einfuhr nach passiver Veredelung (§ 4) anzumelden sind.

(4) Ausfuhr aus Lager ist die Ausfuhr von Waren, die als Einfuhr auf Lager angemeldet worden sind und — ohne in eine andere Einfuhrart übergegangen zu sein — ausgehen.

(5) Werden in einem Lager Waren des freien Verkehrs und ausländische Waren miteinander gemischt, so ist das Gemisch bei der Entnahme dem Mischungsverhältnis entsprechend aufzuteilen auf Waren des freien Verkehrs und auf ausländische Waren. Bei der Entnahme in Teilmengen bleibt es dem Verfügungsberechtigten überlassen, die entnommene Teilmenge als Ware des freien Verkehrs oder als ausländische Ware zu behandeln, soweit im Zeitpunkt der Entnahme eine entsprechende Menge hiervon in dem Gemisch enthalten sein kann.

Satz 1 und Satz 2 sind entsprechend anzuwenden auf Gemische ausländischer Waren aus verschiedenen Einfuhrarten.

§ 4

Aktive und passive Veredelung, Art der Veredelungsarbeit

(1) Aktive Veredelung ist

1. die zollbegünstigte Veredelung von ausländischen Waren im Zollgebiet;
2. die besonders zugelassene, über die übliche Lagerbehandlung hinausgehende Bearbeitung oder Verarbeitung von ausländischen Waren, die einem Zoll oder der Ausgleichsteuer unterliegen, in den Zollfreigebieten, ausgenommen im Schiffbau.

Eigenveredelung ist die Veredelung von ausländischen Waren im Erhebungsgebiet für Rechnung des im Erhebungsgebiet ansässigen Eigentümers. Lohnveredelung ist die Veredelung von ausländischen Waren im Erhebungsgebiet für Rechnung einer außerhalb des Erhebungsgebietes ansässigen Person.

(2) Einfuhr zur aktiven Veredelung ist

1. die Zollabfertigung von ausländischen Waren zu einem aktiven Veredelungsverkehr;
2. das Verbringen von ausländischen Waren, die einem Zoll oder der Ausgleichsteuer unterliegen, zur aktiven Veredelung in ein Zollfreigebiet.

(3) Als Einfuhr zur aktiven Veredelung gilt die Zollabfertigung von Nachholgut zum freien Verkehr.

(4) Ausfuhr nach aktiver Veredelung ist die Ausfuhr von Waren, die als Einfuhr zur aktiven Veredelung angemeldet oder die im Erhebungsgebiet angemeldet oder die ganz oder zum Teil aus solchen Waren hergestellt worden sind und — ohne in den freien Verkehr übergegangen zu sein — ausgehen. Die Ausfuhr einer Ware, zu deren Herstellung Waren aus Eigenveredelung und aus Lohnveredelung verwendet worden sind, ist als Ausfuhr nach Eigenveredelung anzumelden. Satz 1 und Satz 2 gelten auch bei der Ausfuhr von Ersatzgut nach Freigutveredelung oder im Vorgriff.

(5) Passive Veredelung ist die zollbegünstigte Veredelung von Waren des freien Verkehrs im Ausland.

(6) Ausfuhr zur passiven Veredelung ist die Ausfuhr von Waren des freien Verkehrs im Rahmen eines passiven Veredelungsverkehrs.

(7) Einfuhr nach passiver Veredelung ist die Zollabfertigung von Waren zum freien Verkehr im Rahmen eines passiven Veredelungsverkehrs, wenn die Waren als Ausfuhr zur passiven Veredelung angemeldet oder im Ausland ganz oder zum Teil aus solchen Waren hergestellt worden sind.

(8) Art der Veredelungsarbeit ist die im Rahmen einer aktiven oder passiven Veredelung beabsich-

tigte oder durchgeführte Bearbeitung oder Verarbeitung von Waren. Die Art der Veredelungsarbeit ist für jede Warenart (§ 6 Abs. 1) anzugeben. Werden bei aktiver Veredelung ausländische Waren mit Waren des freien Verkehrs oder bei passiver Veredelung Waren des freien Verkehrs mit ausländischen Waren zusammengebaut, so ist bei der Kennzeichnung der Veredelungsarbeit die Art der beim vorangegangenen Grenzübergang angemeldeten Waren anzugeben. Beistellungen sind als solche zu kennzeichnen. Außerdem sind bei Beistellungen auch die Mengen und Werte der beim vorangegangenen Grenzübergang angemeldeten Waren anzugeben. Sind die Waren nicht veredelt worden, so ist der beim vorangegangenen Grenzübergang angemeldeten Art der Veredelungsarbeit der Vermerk „unveredelt zurück“ hinzuzufügen.

§ 5

Seeumschlag, Luftumschlag

(1) Seeumschlag ist der Umschlag von Waren, die von See aus dem Ausland in einen Seehafen des Erhebungsgebietes eingehen, dort umgeladen werden und, ohne daß sie zu einer Einfuhrart angemeldet worden sind, von dort nach See in das Ausland ausgehen.

(2) Luftumschlag ist der Umschlag von Waren, die aus dem Ausland im Luftverkehr auf einem Zollflugplatz des Erhebungsgebietes eingehen, dort umgeladen werden und, ohne daß sie zu einer Einfuhrart angemeldet worden sind, von dort im Luftverkehr in das Ausland ausgehen.

§ 6

Benennung der Ware

(1) Die Ware ist so zu benennen, daß aus der Benennung die Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik und bei der Einfuhr außerdem die Tarifstelle und der Zollsatz des Zolltarifs, sowie bei Waren, die der Abschöpfung unterliegen, die Tarifstelle und der Abschöpfungssatz des Abschöpfungstarifs (Warenart) eindeutig zu erkennen ist. Zur Benennung ist im allgemeinen die handelsübliche oder sprachgebräuchliche Bezeichnung zu verwenden. Soweit sie die Warenart nicht erkennen läßt, ist die Bezeichnung durch Angaben über die Art des Materials, die Art der Bearbeitung, den Verwendungszweck oder andere die Warenart kennzeichnende Merkmale zu ergänzen.

(2) Bei Umwandlung einer ausländischen Ware unter zollamtlicher Überwachung sowie bei Änderung der Beschaffenheit während einer Lagerung sind die Benennungen vor und nach der Umwandlung oder Änderung anzugeben.

§ 7

Menge der Ware

(1) Unter der Menge der Ware sind Angaben nach dem Rohgewicht, dem Reingewicht oder Eigengewicht und, falls ein anderer Maßstab handelsüblich ist, auch Angaben nach diesem Maßstab zu verstehen.

(2) Rohgewicht ist das Gewicht der Ware mit ihren sämtlichen Umschließungen. Reingewicht ist das Rohgewicht der Ware ohne das Gewicht ihrer Versandumschließungen. Als Versandumschließungen gelten nicht die Umschließungen, in denen die Ware beim Kleinverkauf oder Einzelverkauf üblicherweise in die Hand des Käufers übergeht. Eigengewicht ist das Gewicht der Ware ohne alle Umschließungen. Beförderungsmittel und Lademittel sowie Behälter im Sinne des Zollrechts gelten nicht als Umschließungen, auch wenn sie zur Beförderung von Waren ohne Umschließungen eingerichtet sind.

(3) Das Rohgewicht ist für alle mit einem Anmeldeschein angemeldeten Warenarten in einer Summe anzugeben. Das Reingewicht oder — soweit handelsüblich oder im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik vermerkt — das Eigengewicht ist für jede Warenart anzugeben. Bei Waren, die nicht nach dem Gewicht gehandelt werden, ist außerdem die Menge nach dem handelsüblichen Maßstab anzumelden. Diese Angabe kann entfallen, wenn dieser Maßstab im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik bei der betreffenden Warenart nicht vermerkt ist. Kann die Menge im Zeitpunkt der Anmeldung nicht genau festgestellt werden, so ist sie zu schätzen und als geschätzt zu kennzeichnen.

§ 8

Wert der Ware

(1) Unter dem Wert der Ware sind das in Rechnung gestellte Entgelt (Rechnungspreis) und der Grenzübergangswert zu verstehen.

(2) Grenzübergangswert ist der Preis der Ware, der unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zwischen voneinander unabhängigen Vertragspartnern im Einfuhrgeschäft oder im Ausfuhrgeschäft erzielt werden kann und alle Kosten für den Verkauf und für die Lieferung der Waren (Vertriebskosten)

im Landverkehr, Luftverkehr und Binnenschiffsverkehr

frei Grenze,

im Seeverkehr

bei der Einfuhr cif deutscher Seehafen,

bei der Ausfuhr fob deutscher Seehafen,

im Postverkehr

bei der Einfuhr frei Verzollungspostanstalt,

bei der Ausfuhr frei Einlieferungspostanstalt,

bei Lieferung als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf (§ 19)

frei an Bord des Fahrzeugs

enthält, ohne Rücksicht darauf, ob diese Kosten tatsächlich entstehen und wer sie trägt. Zum Grenzübergangswert gehören nicht die in den Währungsgebieten der DM-Ost anfallenden Vertriebskosten.

(3) Bei der Bildung des Grenzübergangswerts sind die Vorschriften über die Bemessung des Zollwerts entsprechend anzuwenden. Wird bei der Einfuhr der auf den Ausstellungspflichtigen (§ 23 Abs. 1 Nr. 1) bezogene Rechnungspreis der Zollwertbemessung zugrunde gelegt, so ist der Grenzübergangs-

wert gleich dem Zollwert. Dies gilt auch, wenn der Zollwert auf der Grundlage von Mittelwerten oder bei der Einfuhr von Rohkaffee auf Grund besonderer Vereinbarung nach § 79 Abs. 3 des Zollgesetzes festgestellt wird. Wird in anderen Fällen der Zollwert auf Antrag des Zollbeteiligten nach dem Normalpreis bemessen, so ist der Grenzübergangswert vom Rechnungspreis her zu bilden. In den Fällen des § 32 Abs. 5 des Zollgesetzes sind auch die Kosten für die Lieferung der Waren durch das Gebiet der Europäischen Gemeinschaften sowie durch ein Drittland in den Grenzübergangswert einzubeziehen. Richtwerte für die Bemessung der Ausgleichsteuer dürfen nicht als Grenzübergangswerte übernommen werden, es sei denn, sie werden nach Absatz 5 zur Schätzung herangezogen. Absatz 4 bleibt unberührt.

(4) Als Grenzübergangswert gilt

1. bei der Ausfuhr nach Lohnveredelung der bei der Einfuhr angemeldete Grenzübergangswert der unveredelten Waren zuzüglich aller im Erhebungsgebiet für die Veredelung und für die Beförderung der Waren entstandenen Kosten einschließlich des Wertes der Zutaten und des auf die veredelten Waren entfallenden Wertes verwendeter Vorlagen des Auftraggebers sowie der Kosten des Verpackens und der Umschließungen, auch wenn diese durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden;
2. bei der Einfuhr nach passiver Veredelung der bei der Ausfuhr angemeldete Grenzübergangswert der unveredelten Waren zuzüglich aller im Ausland für die Veredelung und für die Beförderung der Waren entstandenen Kosten einschließlich des Wertes der Zutaten und des auf die veredelten Waren entfallenden Wertes verwendeter Vorlagen des Auftraggebers sowie der Kosten des Verpackens und der Umschließungen, auch wenn diese durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden;
3. bei der Einfuhr oder Ausfuhr von Waren, die im Zusammenhang mit dem vorangegangenen Ausfuhrgeschäft oder Einfuhrgeschäft zurückgesandt werden (zurückgesandte Waren), der beim vorangegangenen Grenzübergang angemeldete Grenzübergangswert.

(5) Der Rechnungspreis ist für alle mit einem Anmeldeschein angemeldeten Warenarten in einer Summe in der vereinbarten Währung, der Grenzübergangswert für jede Warenart in Deutscher Mark anzugeben. Fehlt im Zeitpunkt der Anmeldung eine Grundlage für die Bildung des Grenzübergangswerts, so ist er unter Beachtung der Absätze 2 und 4 zu schätzen und als geschätzt zu kennzeichnen.

§ 9

Wertstellung

Wertstellung ist die allgemeine Bezeichnung der vereinbarten Lieferbedingung (cif, fob, frei Grenze, ab Werk oder dergleichen).

§ 10

Herstellungs-(Ursprungs-)land, Verbrauchsland, Herstellungsort, Zielort

(1) Herstellungs-(Ursprungs-)land ist das Land, in dem die Waren gewonnen oder hergestellt worden sind; als Gewinnen gilt auch das Sammeln von Altwaren und Abfällen. Auf hoher See von Schiffen aus gewonnene oder auf Schiffen hergestellte Waren haben ihren Ursprung in dem Land, dessen Flagge das Schiff führt.

(2) Sind an der Herstellung einer Ware mehrere Länder beteiligt, so ist als Herstellungs-(Ursprungs-)land das Land anzusehen, in dem die Ware zuletzt wirtschaftlich sinnvoll so bearbeitet worden ist, daß sich ihre Beschaffenheit wesentlich verändert hat. Dabei können im Zweifel auch Werterhöhungen als Nachweis für eine wesentliche Veränderung der Beschaffenheit angesehen werden.

(3) Den in einem Lande gewonnenen oder hergestellten Waren stehen Waren gleich, die in dieses Land eingeführt, dort in den freien Verkehr getreten und anschließend so verwendet worden sind, daß sie der Wirtschaft dieses Landes zuzurechnen sind.

(4) Als Herstellungs-(Ursprungs-)land gilt

1. bei Kunstgegenständen, Sammlungsstücken, Antiquitäten das Versendungsland (§ 11 Abs. 1);
2. bei dem Erwerb von Seeschiffen das Land, in dessen Schiffsregister das Schiff zuletzt eingetragen war, sonst — mit Ausnahme von Neubauten — das Land, dessen Flagge das Schiff vor dem Erwerb zuletzt geführt hat;
3. bei Waren, deren Herstellungs-(Ursprungs-)land nicht bekannt ist, das Versendungsland.

(5) Für Gemische von Waren aus verschiedenen Herstellungs-(Ursprungs-)ländern, die im Ausland hergestellt worden sind und bei denen der Anteil der einzelnen Herstellungs-(Ursprungs-)länder an der Mischung nicht feststellbar ist, ist an Stelle des Herstellungs-(Ursprungs-)landes das Land anzugeben, in dem das Gemisch hergestellt worden ist. Für Gemische von Waren aus verschiedenen Herstellungs-(Ursprungs-)ländern, die im Erhebungsgebiet in einem Lager hergestellt worden sind, findet § 3 Abs. 5 entsprechend Anwendung.

(6) Verbrauchsland ist das Land, in dem die Waren gebraucht oder verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden sollen.

(7) Als Verbrauchsland gilt

1. bei der Veräußerung von Seeschiffen das Land, in dessen Schiffsregister das Schiff eingetragen werden soll, sonst das Land, dessen Flagge das Schiff nach seiner Ablieferung führen soll;
2. bei Waren, deren Verbrauchsland nicht bekannt ist, das Empfangsland (§ 11 Abs. 2).

(8) Herstellungsort im Erhebungsgebiet ist der Ort, in dem die Ware hergestellt worden ist; anzugeben ist für jede Warenart jedoch nur das Bundesland, in dem dieser Ort liegt. Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß.

(9) Zielort im Erhebungsgebiet ist der Bestimmungsort der Sendung; anzugeben sind der letzte bekannte Ort und das Bundesland, in dem die mit dem Anmeldepapier angemeldete Sendung verbleiben soll.

§ 11

Versendungsland, Empfangsland

(1) Versendungsland ist das Land, aus dem die Waren in das Erhebungsgebiet verbracht worden sind, ohne daß sie in Durchfuhrländern anderen als den mit der Beförderung zusammenhängenden Aufenthalt oder Rechtsgeschäften unterworfen wurden. Ist dieses Land nicht bekannt, so gilt als Versendungsland das erste bekannte Land, aus dem die Waren abgesandt worden sind.

(2) Empfangsland ist das Land, in das die Waren aus dem Erhebungsgebiet verbracht werden sollen, ohne daß sie in Durchfuhrländern anderen als den mit der Beförderung zusammenhängenden Aufenthalt oder Rechtsgeschäften unterworfen werden sollen. Ist dieses Land nicht bekannt, so gilt als Empfangsland das letzte bekannte Land, nach dem die Waren abgesandt werden.

§ 12

Einkaufsland, Käuferland

(1) Einkaufsland ist das Land, in dem die außerhalb des Erhebungsgebietes ansässige Person, von welcher die im Erhebungsgebiet ansässige Person die eingeführten Waren erworben hat, ihren Sitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Liegt der Einfuhr kein Rechtsgeschäft über den Erwerb der Waren zwischen einer im Erhebungsgebiet ansässigen Person und einer außerhalb des Erhebungsgebietes ansässigen Person zugrunde, so ist Einkaufsland das Land, in dem die verfügungsberechtigte Person, die die Waren in das Erhebungsgebiet verbringt oder verbringen läßt, ansässig ist; ist die verfügungsberechtigte Person, die die Waren in das Erhebungsgebiet verbringt oder verbringen läßt, im Erhebungsgebiet ansässig, so gilt als Einkaufsland das Versendungsland. Bei Waren, die im Zusammenhang mit einem vorausgegangenen Ausfuhrgeschäft in das Erhebungsgebiet zurückgesandt werden oder bei denen das Einkaufsland nicht bekannt ist, gilt als Einkaufsland das Versendungsland. Sind im Ausland erworbene Waren vor ihrer Einfuhr auf Rechnung des Einführers bearbeitet oder verarbeitet worden, so ist als Einkaufsland das in der Einfuhrerklärung oder Einfuhrgenehmigung aufgeführte Einkaufsland der unbearbeiteten Waren anzugeben. Außerdem ist in Klammern das Land anzugeben, in dem der außerhalb des Erhebungsgebietes ansässige Bearbeiter oder Verarbeiter seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Für Gemische von ausländischen Waren aus verschiedenen Einkaufsländern, die im Erhebungsgebiet in einem Lager hergestellt worden sind, findet § 3 Abs. 5 entsprechend Anwendung.

(3) Käuferland ist das Land, in dem die außerhalb des Erhebungsgebietes ansässige Person, die von der im Erhebungsgebiet ansässigen Person die zur

Ausfuhr bestimmten Waren erwirbt, ansässig ist. In den übrigen Fällen gilt als Käuferland das Empfangsland.

§ 13

Anlaß der Warenbewegung

Unter dem Anlaß der Warenbewegung sind Angaben darüber zu verstehen, ob es sich um Kauf, Verkauf, Kommission, Konsignation, wirtschaftliche Veredelung oder welchen anderen Anlaß der Warenbewegung es sich handelt und ob die Waren gegen Entgelt oder ohne Entgelt geliefert werden. Bei zurückgesandten Waren gilt als Anlaß der Warenbewegung der Grund der Rücksendung.

§ 14

Einführer, Ausführer

(1) Einführer ist, wer Waren aus dem Ausland in das Erhebungsgebiet verbringt oder verbringen läßt. Liegt der Einfuhr ein Vertrag mit einer außerhalb des Erhebungsgebietes ansässigen Person über den Erwerb von Waren zum Zwecke der Einfuhr (Einfuhrvertrag) zugrunde, so ist nur der im Erhebungsgebiet ansässige Vertragspartner Einführer. Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen der Waren tätig wird, ist nicht Einführer.

(2) Ausführer ist, wer Waren nach dem Ausland verbringt oder verbringen läßt. Liegt der Ausfuhr ein Ausfuhrvertrag nach § 9 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 481) mit einer außerhalb des Erhebungsgebietes ansässigen Person zugrunde, so ist nur der im Erhebungsgebiet ansässige Vertragspartner Ausführer. Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen von Waren tätig wird, ist nicht Ausführer.

§ 15

Anmeldepapiere, Teilsendungen

(1) Anmeldepapiere sind, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, die Anmeldescheine nach amtlichem Muster. Die Anmeldescheine sind in deutscher Sprache — nicht in roter Schrift — auszufüllen.

(2) Ein Anmeldeschein für die Einfuhr darf nur Waren für einen Ausstellungspflichtigen nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 aus einem Herstellungs-(Ursprungs-)land und einem Einkaufsland umfassen, die gleichzeitig bei einer Anmeldestelle zu einer Einfuhrart anzumelden sind, bei der Einfuhr von See außerdem nur Waren, die mit einem Schiff eingegangen sind. Darüber hinaus darf ein Anmeldeschein nur Waren umfassen, die auf eine Einfuhrgenehmigung oder auf eine Einfuhrerklärung eingeführt werden; auf mehrere Einfuhrerklärungen eingeführte Waren dürfen jedoch mit einem Anmeldeschein angemeldet werden, wenn für sie keine Einfuhrkontrollmeldung vorzulegen ist. Satz 2 gilt auch, soweit nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 und § 30 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 7 Sammelanmeldungen zugelassen worden sind.

(3) Ein Anmeldeschein für die Ausfuhr darf nur Waren umfassen, die von einem Ausstellungspflichtigen nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 nach einem Verbrauchsland und für ein Käuferland gleichzeitig mit demselben Beförderungsmittel über eine Anmeldestelle ausgehen, soweit nicht nach § 17 Abs. 3 etwas anderes bestimmt ist. Mit einem Anmeldeschein dürfen jedoch Waren aus verschiedenen Ausfuhrarten und aus verschiedenen Herstellungs-(Ursprungs-)ländern angemeldet werden, wenn für jede Warenart die Mengen- und Wertangaben nach den Ausfuhrarten und Herstellungs-(Ursprungs-)ländern aufgegliedert sind.

(4) Bei der Einfuhr und bei der Ausfuhr einer zerlegten Ware in Teilsendungen ist jede einzelne Sendung im Anmeldeschein als Teilsendung zu kennzeichnen und fortlaufend zu numerieren; die letzte Teilsendung ist als solche zu bezeichnen. Der Benennung der jeweils in einer Teilsendung eingeführten oder ausgeführten Ware ist die Benennung der zusammengesetzten Ware hinzuzufügen, bei der ersten Teilsendung auch der voraussichtliche Gesamtrechnungspreis und — soweit bekannt — das voraussichtliche Gesamtgewicht.

(5) Ein Anmeldeschein für den Seeumschlag darf nur Waren umfassen, die mit einem Schiff über eine Anmeldestelle ausgehen.

(6) Ein Anmeldeschein für die Lieferung von Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf darf nur Waren umfassen, die von einem Lieferer entweder an Bord deutscher Fahrzeuge oder an Bord fremder Fahrzeuge geliefert werden; im übrigen gilt § 30 Abs. 1 Nr. 17.

§ 16

Allgemeine Pflichten und Vertretung der Auskunftspflichtigen

(1) Der Ausstellungspflichtige hat den ausgefüllten Anmeldeschein dem Anmeldepflichtigen unverzüglich zuzuleiten, damit dieser die Anmeldung nach § 6 des Gesetzes bewirken kann. Für den Ergänzungspflichtigen gilt dies sinngemäß.

(2) Der Anmeldepflichtige hat,

1. wenn aus Gründen des Verkehrsablaufs oder aus anderen Gründen zu erwarten ist, daß der Anmeldeschein ihm nicht bis zum Zeitpunkt der Anmeldung zugeleitet werden wird oder wenn ihm zum Zeitpunkt der Anmeldung der Anmeldeschein noch nicht zugegangen ist, einen vom Ausstellungspflichtigen ausgefüllten Anmeldeschein anzufordern;
2. wenn er im Zeitpunkt der Anmeldung nicht im Besitz eines ordnungsmäßig ausgestellten Anmeldescheines ist, der Anmeldestelle eine schriftliche Erklärung abzugeben über die Anschrift des Ausstellungspflichtigen — ist diese nicht bekannt, die des inländischen Auftraggebers —, die ihm bekannten Angaben über die Sendung und den Grund, weshalb er einen ordnungsmäßig ausgestellten Anmeldeschein noch nicht vorlegen kann.

(3) Die Abgabe einer Erklärung nach Absatz 2 Nr. 2 entbindet die hierzu verpflichteten Personen

nicht von der Verpflichtung zur ordnungsmäßigen Ausstellung eines Anmeldescheines und zu seiner Übergabe. Der Anmeldeschein ist unverzüglich, spätestens 2 Wochen nach Abgabe der Erklärung nachzureichen, soweit nicht nach § 17 Abs. 2, 3 und 5 etwas anderes bestimmt ist.

§ 17

Ausfuhr mit Versand-Ausfuhrerklärungen, Vorprüfung von Anmeldescheinen für die Ausfuhr

(1) Die Versand-Ausfuhrerklärung, Kohle-Versand-Ausfuhrerklärung oder ein entsprechendes Papier gelten als Erklärung nach § 16 Abs. 2 Nr. 2, wenn aus ihr der Name und die Anschrift des Ausfuhrers, die Ausfuhrart, die Art und die Menge der Waren sowie deren Herstellungs-(Ursprungs-)land, bei der Ausfuhr nach See oder rheinabwärts außerdem die Angaben nach § 23 Abs. 3 Nr. 1, ersichtlich sind. Bei der Kohle-Versand-Ausfuhrerklärung entfällt die Angabe der Ausfuhrart, des Verladetages und des Ausladehafens.

(2) Bei der Ausfuhr von Waren mit Versand-Ausfuhrerklärung ist der Anmeldeschein vom Ausfuhrer der zuständigen Versandzollstelle innerhalb von zehn Tagen nach Aufgabe der Waren zum Versand zu übergeben, bei Waren, die in Teilsendungen auf mehrere Versand-Ausfuhrerklärungen zum Verladeort angeliefert, jedoch in einer Sendung ausgeführt werden, innerhalb von zehn Tagen nach Aufgabe der letzten Teilsendung zum Versand. Der Ausfuhrer hat auf Anfordern der Versandzollstelle die Ausfuhr der Waren mit Angabe des Datums und des Grenzausgangsortes zu bestätigen, falls die Versand-Ausfuhrerklärung nicht innerhalb eines Monats nach Ausfuhr der Waren an die Versandzollstelle gelangt ist.

(3) Wenn nach den Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts für mehrere Sendungen mit Versand-Ausfuhrerklärungen ein Ausfuhrschein vorgelegt werden kann, so darf ein Anmeldeschein Waren umfassen, die von einem Ausfuhrer zu verschiedenen Zeiten, mit verschiedenen Beförderungsmitteln und über verschiedene Anmeldestellen nach einem Verbrauchsland und für ein Käuferland ausgeführt worden sind; jedoch dürfen in einem Anmeldeschein jeweils nur Waren aufgeführt sein, die

über Anmeldestellen im Land Freie und Hansestadt Hamburg oder

über Anmeldestellen im Land Freie Hansestadt Bremen oder

über Anmeldestellen in der Hansestadt Lübeck oder

über sonstige Anmeldestellen

ausgegangen sind. Im Anmeldeschein sind alle Waren aufzuführen, für welche die Versand-Ausfuhrerklärungen im Laufe eines Monats bei der Versandzollstelle eingegangen sind und solche, für welche die Versand-Ausfuhrerklärungen nicht in dem auf die Ausfuhr der Waren folgenden Monat an die Versandzollstelle gelangt sind; das Fehlen von Versand-Ausfuhrerklärungen ist im Anmeldeschein unter Angabe ihrer Nummern zu vermer-

ken. Der Anmeldeschein ist vom Ausführer der Versandzollstelle spätestens bis zum 2. Werktag des folgenden Monats zu übergeben; § 30 Abs. 2 Satz 1 ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Bei der Ausfuhr von Waren ist der Anmeldeschein oder die Versand-Ausfuhrerklärung der Versandzollstelle vorzulegen, wenn nach den Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts eine Gestellung oder Anmeldung der Ware bei der Versandzollstelle vorgesehen ist.

(5) Bei der Ausfuhr mit Kohle-Versand-Ausfuhrerklärung ist vom Ausführer der Anmeldeschein dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, Außenstelle Essen, spätestens am 7. des folgenden Monats zu übergeben; im übrigen findet Absatz 3 sinngemäß Anwendung. Der Anmeldeschein kann bis zum 15. dieses Monats übergeben werden, wenn sich der Ausführer verpflichtet hat, dem Statistischen Bundesamt die ausgeführten Waren aufgliedert nach Warenarten, Verbrauchsländern und Käuferländern sowie Herstellungs-(Ursprungs-)ländern oder Herstellungsorten im Erhebungsgebiet, Mengen und Grenzübergangswerten sowie nach den im Absatz 3 genannten Ausgangsstellen bis zum 8. dieses Monats voranzumelden.

§ 18

Erwerb und Veräußerung von Seeschiffen

(1) Seeschiffe, die im Erhebungsgebiet ansässige Personen von im Ausland ansässigen Personen erwerben, hat der Erwerber mit einem Anmeldeschein für die Einfuhr anzumelden, und zwar

1. Schiffe, die im Seeschiffsregister einzutragen sind,

bei der für den Ort der Registerbehörde (Amtsgericht) zuständigen Zollstelle, in Hamburg beim Hauptzollamt Hamburg-St. Annen, in Bremen beim Zollamt Bremen-Oberweser

unverzüglich nach der Eintragung im Schiffsregister;

2. Schiffe, die nicht im Seeschiffsregister einzutragen sind,

bei der abfertigen Zollstelle
gleichzeitig mit der Zolldanmeldung.

(2) Seeschiffe, die im Erhebungsgebiet ansässige Personen an im Ausland ansässige Personen veräußern, hat der Veräußerer mit einem Anmeldeschein für die Ausfuhr anzumelden, und zwar

1. Schiffe, die im Seeschiffsregister eingetragen sind,

bei der für den Ort der Registerbehörde (Amtsgericht) zuständigen Zollstelle, in Hamburg beim Hauptzollamt Hamburg-St. Annen, in Bremen beim Zollamt Bremen-Oberweser
unverzüglich nach Löschung im Schiffsregister;

2. Schiffe, die nicht im Seeschiffsregister eingetragen sind,

bei der Ausgangszollstelle
im Zeitpunkt der Ausfuhr,

wenn sie sich bereits im Ausland befinden,
bei der für den Veräußerer zuständigen Zollstelle

unverzüglich nach der Veräußerung.

§ 19

Lieferung von Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf, Nationalität des Fahrzeuges

(1) Die Lieferung von Waren an Bord eines im Erhebungsgebiet oder aus verkehrstechnischen Gründen unmittelbar vor der Hoheitsgrenze liegenden zur Schifffahrt in das Ausland bestimmten Fahrzeuges oder an Bord deutscher Lotsendampfer oder Feuerschiffe außerhalb des Erhebungsgebietes sowie an Bord eines im Erhebungsgebiet liegenden im internationalen Flugverkehr eingesetzten Luftfahrzeuges, soweit sie zur Ausrüstung, zum Betrieb, zur Unterhaltung oder zur Ausbesserung des Fahrzeuges, zur Behandlung der Ladung oder zum Gebrauch oder Verbrauch während der Reise oder zum Verkauf an Reisende bestimmt sind (Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf), ist — ausgenommen bei Lieferungen nach § 2 Abs. 3 Nr. 5 — nicht zu bestimmten Verkehrsarten, sondern als „Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf“ anzumelden. Dabei ist anzugeben, ob Waren des freien Verkehrs oder ausländische Waren geliefert werden, bei ausländischen Waren außerdem, ob diese vorher zu einer Einfuhrart angemeldet worden sind; die zuletzt angemeldete Einfuhrart ist anzugeben. Waren, die im Schiffbau zur Ausrüstung und Ausbesserung von Schiffen verwendet werden, gelten nicht als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf.

(2) Als Fahrzeuge deutscher Nationalität gelten Fahrzeuge, die von im Erhebungsgebiet ansässigen Personen oder in den Währungsgebieten der DM-Ost ansässigen Personen bewirtschaftet werden (deutsche Fahrzeuge); alle übrigen Fahrzeuge gelten als fremde Fahrzeuge.

(3) Für die Lieferung von Waren zum Gebrauch oder Verbrauch auf Anlagen oder Vorrichtungen, die im Bereich des deutschen Festlandsockels zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen errichtet sind, gelten die Absätze 1 und 2 sowie § 8 Abs. 2, § 15 Abs. 6 und § 30 Abs. 1 Nr. 17 sinngemäß.

§ 20

Ausländische Streitkräfte

(1) Ausländische Waren, die durch eine im Erhebungsgebiet ansässige Person an eine in der Bundesrepublik Deutschland stationierte ausländische Truppe oder ein ziviles Gefolge (ausländische Streitkräfte) zu ihrer ausschließlichen Verwendung geliefert werden, sind bei der Abfertigung zur bleibenden Zollgutverwendung als Einfuhr in den freien Verkehr mit dem Zusatz „ausländische Streitkräfte“ anzumelden. Dasselbe gilt für ausländische Kraftfahrzeuge, die an Mitglieder einer Truppe oder eines zivilen Gefolges oder an die Angehörigen dieser Personen (Mitglieder der ausländischen Streitkräfte) zu ihrer ausschließlichen Verwendung aus privaten Zollgutlagern oder aktiven Veredelungsverkehren geliefert werden.

(2) Werden ausländische Waren, die von den ausländischen Streitkräften sowie ihren Mitgliedern selbst eingeführt oder von ihnen als Zollgut im Erhebungsgebiet erworben worden sind, an andere Personen veräußert und durch diese ausgeführt, so sind sie als Ausfuhr aus dem freien Verkehr mit dem Zusatz „ausländische Streitkräfte“ anzumelden.

§ 21

Offshore-Lieferungen

Für den Warenverkehr nach den Offshore-Abkommen gilt § 20 sinngemäß.

Zweiter Abschnitt

Anmeldepflichtiger, Ausstellungspflichtiger, Ergänzungspflichtiger

§ 22

Anmeldepflichtiger

(1) Zur Anmeldung ist in den nachstehenden Fällen verpflichtet

1. bei der Einfuhr

- a) von Waren, die nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 als Einfuhr auf Lager anzumelden sind, der die Einfuhrabfertigung Beantragende;
- b) von Waren, die in einem Zollfreigebiet ohne Zollbehandlung erstmalig in eine Einfuhrart eingehen, der Ausstellungspflichtige nach § 23 Abs. 1 Nr. 1;

2. bei der Ausfuhr

- a) von Waren, die aus einem Zollfreigebiet nach See ausgeführt werden, der Ausstellungspflichtige nach § 23 Abs. 1 Nr. 2;
- b) von Waren des Zwischenlandsverkehrs, die im Ausland verblieben sind, der den Zwischenlandsverkehr Beantragende;
- c) von Waren, die bei der Post zur Beförderung nach dem Ausland eingeliefert werden, der Absender;

3. bei der Durchfuhr

- a) von Waren im öffentlichen Eisenbahnverkehr ohne Gestellung bei einer Zollstelle, wenn die internationale Zollanmeldung an die Stelle eines Anmeldescheines tritt (§ 29 Nr. 5), der Ausgangsbahnhof;
- b) von Waren im Seeumschlag der mit der Verschiffung Beauftragte; sind ihm die Angaben über den Eingang der Waren und das Versendungsland nicht bekannt, so hat er bei der Anmeldung an Stelle dieser Angaben die Anschrift desjenigen anzugeben, von dem er die Waren im Erhebungsgebiet erhalten hat.

(2) Die Vorschriften der §§ 17 und 30 bleiben unberührt.

§ 23

Ausstellungspflichtiger, Ergänzungspflichtiger

(1) Zur Ausstellung des Anmeldescheines ist in den nachstehenden Fällen verpflichtet

1. bei der Einfuhr, wenn ihr

- a) ein Einfuhrvertrag zugrunde liegt, der Einführer;
- b) ein anderer Vertrag zugrunde liegt, der im Erhebungsgebiet ansässige Vertragspartner;
- c) kein Vertrag zugrunde liegt, der Empfänger der Waren, wenn der Empfänger unbekannt ist, der Besitzer der Waren im Zeitpunkt der Anmeldung;

2. bei der Ausfuhr, wenn ihr

- a) ein Ausfuhrvertrag zugrunde liegt, der Ausführer;
- b) ein anderer Vertrag zugrunde liegt, der im Erhebungsgebiet ansässige Vertragspartner;
- c) kein Vertrag zugrunde liegt, der Absender der Waren, wenn ein Absender nicht vorhanden ist, der Besitzer der Waren im Zeitpunkt der Anmeldung.

(2) Zur Ausstellung und Anmeldung ist verpflichtet, wenn Zollpapiere an die Stelle von Anmeldescheinen treten (§ 29),

der Zollbeteiligte;

dieser hat das Zollpapier um die Angabe des Einkaufslandes und die sonst noch für die zutreffende Einfuhrart oder Durchfuhrart geforderten Angaben zu ergänzen; ist ihm das Einkaufsland nicht bekannt, so hat er unter Einkaufsland „unbekannt“ einzutragen.

(3) Zur Ergänzung des Anmeldepapiers ist in den nachstehenden Fällen verpflichtet

1. bei der Ausfuhr

von Waren nach See oder rheinabwärts, der Anmeldepflichtige;

dieser hat den Namen des Schiffes, den Verladetag und den Ausladehafen anzugeben;

2. im Seeumschlag

der Empfänger beim Eingang;

dieser hat den Namen des Schiffes, mit dem die Waren in das Erhebungsgebiet eingegangen sind, den Ankunftszeitpunkt, den Einladehafen und das Versendungsland dem Statistischen Bundesamt auf Anfordern anzugeben.

(4) Die Vorschrift des § 30 bleibt unberührt.

Dritter Abschnitt**Anmeldestellen****§ 24****Anmeldestellen****(1) Anmeldestelle ist****1. bei der Einfuhr**

- a) von Waren, die mit Zollbehandlung erstmalig in eine Einfuhrart eingehen oder aus einer Einfuhrart in eine andere übergehen, die abfertigende Zollstelle oder Grenzkontrollstelle,

bei Waren, für welche die Zollanmeldung auf Grund einer Vereinbarung nach § 79 Abs. 3 des Zollgesetzes bei einer anderen als der abfertigenden Zollstelle abzugeben ist, sowie bei Waren, die von der Gestellung befreit sind,

die überwachende Zollstelle;

- b) von Waren, die nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 als Einfuhr auf Lager anzumelden sind, die abfertigende Zollstelle oder Grenzkontrollstelle, im Freihafen Hamburg das Freihafenamt;

- c) von Waren, die in einem Zollfreigebiet ohne Zollbehandlung erstmalig in eine Einfuhrart eingehen, die Zollstelle des Zollfreigebietes, im Freihafen Hamburg das Freihafenamt, im Freihafen Bremen, soweit die Waren nicht gleichzeitig einfuhrrechtlich abgefertigt werden, das Statistische Landesamt Bremen;

- d) von Waren, die vom Bundesminister der Verteidigung oder von einer ihm nachgeordneten Stelle eingeführt werden, der Bundesminister für Wirtschaft;

2. bei der Ausfuhr

- a) von Waren, ausgenommen die Ausfuhr nach den Buchstaben b bis d, die Ausgangszollstelle; Ausgangszollstelle ist auch die Grenzkontrollstelle,

beim Ausgang aus einem Zollfreigebiet nach See,

die Zollstelle des Zollfreigebietes,

im Freihafen Hamburg das Freihafenamt;

- b) von Waren, die nach einer Beförderung im Zwischenlandsverkehr ohne weiteren als den durch die Beförderung bedingten Aufenthalt im Erhebungsgebiet wieder ausgeführt werden,

die den letzten Ausgang überwachende Ausgangszollstelle,

jedoch im Seeverkehr,

die den ersten Ausgang überwachende Ausgangszollstelle,

im Freihafen Hamburg das Freihafenamt;

- c) von Waren des Zwischenlandsverkehrs, die im Ausland verblieben sind,

die den Ausgang überwachende Zollstelle;

- d) von Waren, die bei der Post zur Beförderung ins Ausland eingeliefert werden, die Einlieferungspostanstalt;

3. bei der Durchfuhr

- a) von Waren im Seeumschlag, die die Verladung überwachende Zollstelle, beim Ausgang aus einem Zollfreigebiet nach See,

die Zollstelle des Zollfreigebietes,

im Freihafen Hamburg das Freihafenamt;

- b) von anderen Waren, die Ausgangszollstelle oder Grenzkontrollstelle,

beim Ausgang aus einem Zollfreigebiet nach See,

die Zollstelle des Zollfreigebietes,

im Freihafen Hamburg das Freihafenamt.

(2) Die Vorschriften der §§ 17 und 30 bleiben unberührt.

Vierter Abschnitt**Zeitpunkt der Anmeldung****§ 25****Zeitpunkt der Anmeldung****(1) Anzumelden ist in den nachstehenden Fällen****1. die Einfuhr**

- a) von Waren, für welche die Zollanmeldung auf Grund einer Vereinbarung nach § 79 Abs. 3 des Zollgesetzes nicht gleichzeitig mit dem Zollantrag oder bei einer anderen als der abfertigenden Zollstelle abzugeben ist, sowie bei Waren, die von der Gestellung befreit sind,

zugleich mit der Zollanmeldung, spätestens jedoch am 3. Werktag des auf die Anschreibung oder Gestellung der Waren folgenden Monats;

§ 30 Abs. 2 Satz 1 ist sinngemäß anzuwenden;

- a-1) von Waren, für die ein Zollantrag und eine Zollanmeldung mehrere Gestellungen umfassen darf,

zugleich mit dem Zollantrag und der Zollanmeldung, spätestens jedoch am 3. Werktag des auf die Gestellung der Waren folgenden Monats;

§ 30 Abs. 2 Satz 1 ist sinngemäß anzuwenden;

- b) von Waren, die nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 als Einfuhr auf Lager anzumelden sind,

zugleich mit dem Antrag auf Einfuhrabfertigung;

- c) von Waren, die in einem Zollfreigebiet ohne Zollbehandlung erstmalig in eine Einfuhrart eingehen,
innerhalb von drei Tagen nach dem Verbringen;
2. die Ausfuhr
- a) von Massengütern in einem vereinfachten Ausfuhrverfahren nach § 16 Abs. 2 der Außenwirtschaftsverordnung,
spätestens bis zum 2. Werktag des folgenden Monats;
§ 30 Abs. 2 Satz 1 ist sinngemäß anzuwenden;
- b) von Waren, die aus einem Zollfreigebiet nach See ausgehen,
vor Beginn der Verladung;
- c) von Waren des Zwischenauslandsverkehrs, die im Ausland verblieben sind,
unverzüglich nach Bestimmungsänderung;
3. die Durchfuhr
- a) von Waren im Seeumschlag und beim Ausgang im Luftverkehr,
vor Beginn der Verladung;
- b) von anderen Waren,
beim Ausgang.
- (2) Die Vorschriften der §§ 16, 17 und 30 bleiben unberührt.

Fünfter Abschnitt

Sicherung der Anmeldung

§ 26

Sicherung im Zollverkehr

- (1) Werden Waren zu einer Zollbehandlung angemeldet, so hat der Zollbeteiligte in der Zollanmeldung anzugeben,
1. ob es Waren aus dem freien Verkehr oder ob es ausländische Waren sind;
 2. bei ausländischen Waren außerdem,
 - a) wenn sie noch nicht zu einer Einfuhrart angemeldet worden sind,
das Versendungsland,
das Empfangsland, falls die Waren zur Durchfuhr bestimmt sind, und
die Eingangszollstelle,
 - b) wenn sie erstmalig zu einer Einfuhrart angemeldet werden,
das Herstellungs-(Ursprungs-)land,
 - c) wenn sie bereits zu einer Einfuhrart angemeldet worden sind,
das Herstellungs-(Ursprungs-)land und die zuletzt angemeldete Einfuhrart.

(2) Werden Waren auf ein Zollgutlager verbracht, so hat bei öffentlichen Zollgutlagern (Zollnieder-

lagen) der Niederlagehalter, bei privaten Zollgutlagern der Lagerinhaber die in Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe c bezeichneten Angaben der Lagerzollstelle mitzuteilen, wenn sie nicht in der Lagerbuchführung oder entsprechenden Anschreibungen bereits festgehalten werden. Werden Waren, die auf eine Zollniederlage verbracht worden sind, vom jeweiligen Einlagerer an eine andere Person veräußert oder werden solche Waren auf ein anderes Zollgutlager verbracht, so hat der Einlagerer die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe c der Lagerzollstelle mitzuteilen, soweit diese nicht schon aus dem dafür erforderlichen Zollpapier ersichtlich sind.

(3) Werden Waren aus einem Zollverkehr in ein Zollfreigebiet verbracht, so hat der Zollbeteiligte unbeschadet seiner Verpflichtungen nach Absatz 1

1. vor dem Verbringen im Zollpapier anzugeben,
 - a) ob die Waren auf ein Lager, zur aktiven Veredelung oder zum Gebrauch oder Verbrauch oder mit welcher anderen Bestimmung sie in das Zollfreigebiet verbracht werden sollen, oder die Anschrift des Empfängers der Waren im Erhebungsgebiet, wenn die Bestimmung der Waren im Zeitpunkt der Abfertigung nicht bekannt ist;
2. bei ausländischen Waren, die nicht zum unmittelbaren Ausgang nach See bestimmt sind, unverzüglich dem Empfänger im Erhebungsgebiet mitzuteilen,
 - a) ob und zu welcher Einfuhrart die Waren zuletzt angemeldet worden sind, sowie das Herstellungs-(Ursprungs-)land.

(4) Werden Waren im öffentlichen Eisenbahnverkehr ohne Gestellung bei einer Zollstelle durchgeführt, so vermerkt die Eisenbahnverwaltung auf der Ausfertigung der internationalen Zollanmeldung, die nach § 29 Nr. 5 an die Stelle eines Anmelde-scheines tritt,

den Eingangsbahnhof und
den Ausgangsbahnhof.

(5) Wer Waren übernimmt, die sich in einem Zollverkehr befinden, hat auf Anfordern der Zollstelle oder des Statistischen Bundesamtes Auskunft über Herkunft, Bestimmung und Verbleib der Waren zu geben.

§ 27

Sicherung im Freihafenverkehr

(1) Werden Waren, die aus dem Ausland von See in einen Freihafen eingegangen sind, unmittelbar außerbords von einem Seeschiff oder vom Kai aus in das Zollgebiet verbracht, so hat der Warenführer der Zollstelle des Freihafens durch Vorlage der Beförderungspapiere oder Begleitpapiere, der Wiegenote oder anderer Unterlagen nachzuweisen, daß die Waren unmittelbar von einem Seeschiff oder vom Kai kommen; sind keine Papiere vorhanden, ist die Auskunft mündlich zu erteilen.

(2) Werden Waren unmittelbar aus dem Ausland erstmalig in ein Freihafenlager oder in einen Ver-

edelungsbetrieb im Freihafen verbracht, so hat der Lagerinhaber oder der Betriebsinhaber die Waren in einer Übersicht aufzuführen und anzugeben

das Datum der Übernahme und die Buchnummer oder andere Kennzeichen,
die Anschrift des Verfügungsberechtigten,
die Anzahl und die Art der Packstücke,
die Benennung der Ware und — soweit bekannt —
die Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik,
das Rohgewicht.

Die Übersicht hat die jeweils bis zum 15. und letzten Tage des Monats angenommenen Waren zu enthalten; sie ist bis zum 17. des laufenden und bis zum 2. des folgenden Monats der in § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c genannten Anmeldestelle zu übergeben.

(3) Werden Waren, die als Einfuhr auf Lager oder als Einfuhr zur aktiven Veredelung angemeldet worden sind, einem Freihafenlager oder einem Veredelungsbetrieb im Freihafen zur Weitergabe an einen Dritten entnommen — ausgenommen bei Lieferung als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf —, so hat der die Waren abgebende Lagerinhaber oder Betriebsinhaber in einer Auslagerungsmeldung die entnommenen Waren aufzuführen. Die Auslagerungsmeldung ist dem Beförderungspapier oder Begleitpapier,

1. wenn die Waren im Freihafen verbleiben,
für den die Waren übernehmenden Lagerinhaber oder Betriebsinhaber,
2. wenn die Waren aus dem Freihafen verbracht werden,
für die Zollstelle des Freihafens, beim Ausgang nach See aus dem Freihafen Hamburg, für das Freihafenamt Hamburg, beim Verbringen der Waren auf die Insel Helgoland ohne Zollbehandlung, für die in § 30 Abs. 1 Nr. 9 Buchstabe a genannten Anmeldestellen

beizufügen.

Wird für Waren, die bereits einfuhrrechtlich abgefertigt worden sind, ein Überwachungsnachweis ausgestellt, so tritt dieser an die Stelle der Auslagerungsmeldung. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für einfuhrrechtlich abgefertigte Waren, die im Freihafen verbleiben oder die nach See ausgehen.

(4) Aus der Auslagerungsmeldung oder dem Überwachungsnachweis muß zumindest ersichtlich sein

der Name und die Anschrift des Ausstellers,
die Anzahl und die Art der Packstücke,
die Benennung der Ware und — soweit bekannt — die Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik,
das Rohgewicht,
die Einfuhrart, zu der die Waren angemeldet worden sind,
das Datum der Abgabe der Waren und die Buchnummer oder andere Kennzeichen.

(5) Der Lagerinhaber oder Betriebsinhaber hat in die ihm zugeleiteten Auslagerungsmeldungen seine Anschrift einzutragen und sie jeweils bis zum 17.

des laufenden und bis zum 2. des folgenden Monats der in § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c genannten Anmeldestelle zu übergeben.

(6) Wer in einem Freihafen Waren übernimmt, befördert oder weitergibt, hat auf Anfordern der Anmeldestelle oder des Statistischen Bundesamtes Auskunft über Herkunft, Bestimmung und Verbleib der Waren zu geben.

§ 28

Ladungsverzeichnisse, örtliche Schiffsmeldestellen

(1) Soweit die in § 7 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Ladungsverzeichnisse nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, kann die Anmeldestelle zur Vermeidung unbilliger Härten davon absehen, die Benennung der geladenen Waren in deutscher Sprache zu fordern.

(2) Beim Eingang beladener Schiffe, die von See in einen Freihafen eingehen, kann die Anmeldestelle zur Vermeidung unbilliger Härten oder aus Gründen einer erhebungstechnischen Vereinfachung auf die Abgabe von Ladungsverzeichnissen nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes verzichten, wenn auf Grund der örtlichen Verhältnisse oder sonstiger Umstände eine ordnungsmäßige Anmeldung der einer Anmeldepflicht unterliegenden Waren sichergestellt ist.

(3) Die örtlichen Schiffsmeldestellen sind verpflichtet, die eingehenden und ausgehenden Schiffe den Anmeldestellen auf Anfordern anzuzeigen.

Sechster Abschnitt

Erleichterungen und Befreiungen von der Anmeldung

§ 29

Andere Papiere als Anmeldescheine

An die Stelle von Anmeldescheinen treten

1. Zolllpapiere oder andere zollamtliche Unterlagen
 - a) bei der unmittelbaren Einfuhr in den freien Verkehr von Waren des Buchhandels, von Erzeugnissen des graphischen Gewerbes, von Mikrofilmen und von Briefmarken bis zu einem Wert von einschließlich eintausend Deutsche Mark, ausgenommen Briefmarken in den Fällen des § 30 Abs. 1 Nr. 1,
 - b) bei dem Übergang von als Einfuhr auf Lager angemeldeten Waren in eine andere Einfuhrart — bei Kraftfahrzeugen auch in eine formlose vorübergehende Zollgutverwendung —, ausgenommen bei Lieferung solcher Waren als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf nach § 19 oder bei Lieferung auf die Insel Helgoland nach § 30 Abs. 1 Nr. 9,
 - c) bei dem Übergang von als Einfuhr zur aktiven Veredelung angemeldeten Waren in den freien Verkehr — bei Kraftfahrzeugen auch in eine formlose vorübergehende Zollgutverwen-

dung —, ausgenommen bei Lieferung solcher Waren als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf nach § 19 oder bei Lieferung auf die Insel Helgoland nach § 30 Abs. 1 Nr. 9,

- d) bei der Durchfuhr und bei dem Durchgang von Waren unter zollamtlicher Überwachung — ausgenommen im Seeumschlag —, auch wenn die Waren über ein Zollfreigebiet nach See ausgehen, jedoch nicht bei Ausgang über den Freihafen Hamburg,
- e) bei der Vernichtung eingeführter Waren unter zollamtlicher Überwachung oder bei ihrer Veräußerung durch die Zollbehörde sowie bei ihrem Untergang;
2. die 1. Ausfertigung der Bescheinigung für die Einfuhr auf UNESCO-Coupons
bei der Einfuhr von Waren zu wissenschaftlichen, erzieherischen oder kulturellen Zwecken, wenn für ihre Beschaffung UNESCO-Coupons ausgegeben worden sind;
3. eine Ausfertigung des Schiffszettels, wenn aus dieser die erforderlichen Angaben ersichtlich sind,
bei der Durchfuhr und bei dem Durchgang von Waren, die über den Freihafen Hamburg nach See ausgehen;
4. eine Ausfertigung des Aufsetzantrages und eine Ausfertigung des Absetzantrages, wenn aus diesen die erforderlichen Angaben ersichtlich sind,
bei dem Seeumschlag im Freihafen Bremen, soweit solche Anträge vorgelegt werden;
5. eine Ausfertigung der internationalen Zollanmeldung
bei der Durchfuhr im öffentlichen Eisenbahnverkehr ohne Gestellung bei einer Zollstelle, wenn der Empfangsbahnhof
 - a) im Ausland liegt,
 - b) in den Freihäfen Bremen und Bremerhaven liegt und die Waren unmittelbar nach See ausgehen.

Liegen in den Fällen von Nummer 1 Buchstaben b und c im Zeitpunkt der Anmeldung noch keine Zollpapiere oder andere zollamtliche Unterlagen vor, so sind von dem Zollbeteiligten an Stelle von Anmeldescheinen Nachweisungen auszufüllen und abzugeben; die Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 30

Vereinfachte Anmeldungen, Sammelanmeldungen

(1) Folgende Vereinfachungen sind zugelassen:

1. Briefmarken und andere Waren der Tarifnummer 99.04 des Zolltarifs, die durch den Briefmarkenhandel auf dem Postwege ohne Gestellung zur vorübergehenden Zollgutverwendung — auch in Sendungen mit einem Wert von weniger als fünfzig Deutsche Mark — eingeführt worden sind und in den freien Verkehr entnommen werden, sind vom Zollbeteiligten monatlich mit einer Sammelanmeldung der zuständigen

Zollstelle zugleich mit der Zollanmeldung, spätestens jedoch am 3. Werktag des auf die Entnahme folgenden Monats anzumelden.

2. Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels (Waren des Kapitels 6 des Zolltarifs), die auf Einfuhrverträge durch mehrere Einführer in einer Sammelsendung eingeführt werden, dürfen vom Zollbeteiligten als gemeinsamen Bevollmächtigten mit einem Anmeldeschein angemeldet werden, soweit die Waren unmittelbar bei der ersten Gestellung auf eine Zollanmeldung zum freien Verkehr abgefertigt werden und dabei dem Anmeldeschein Zusammenstellungen angeheftet werden, aus denen die anteiligen Reingewichte und Grenzübergangswerte der Waren für Einführer

im Land Berlin,
im Land Freie Hansestadt Bremen,
im Land Freie und Hansestadt Hamburg,
in der Hansestadt Lübeck,
im Saarland oder
im übrigen Erhebungsgebiet

ersichtlich sein müssen. Die Anschriften der einzelnen Einführer sind in den Zusammenstellungen nur auf Anfordern des Statistischen Bundesamtes anzugeben.

3. Wer nach § 24 Abs. 3 der Außenwirtschaftsverordnung an Stelle des Einführers die Einfuhrerklärung abgibt, ist an Stelle des Einführers Ausstellungspflichtiger für den Anmeldeschein; dabei darf ein Anmeldeschein auch Waren umfassen, die für mehrere Einführer bestimmt sind, wenn sie gleichzeitig auf einen Zollantrag und eine Einfuhrerklärung abgefertigt werden. Die Pflicht des Einführers zur Ausstellung des Anmeldescheines bleibt unberührt, soweit die in Satz 1 bezeichnete Person ihrer Ausstellungspflicht nicht ordnungsmäßig nachkommt.
4. Kontingentswaren aus dem Währungsgebiet des französischen Franken, die auf Grund des Artikels 63 des Saarvertrages in das Saarland eingeführt werden, sind, auch wenn die Sendung einen Wert von weniger als fünfzig Deutsche Mark hat, ohne Angabe des Grenzübergangswerts — ausgenommen bei Waren nach passiver Veredelung —, der Wertstellung, des Zielortes und des Anlasses der Warenbewegung anzumelden; dabei dürfen Kraftfahrzeuersatzteile und -zubehör — ausgenommen Bereifungen, vollständige Motoren und Rundfunkempfänger —, auch wenn sie zu verschiedenen Warenarten gehören, mit der Benennung „Kraftfahrzeuersatzteile und -zubehör“ angemeldet werden, soweit die Ausgleichsteuer nach einem pauschalierten Steuersatz berechnet wird.
5. Waren, die in Rohrleitungen eingeführt werden und bei ihrer Entnahme aus der Leitung in eine Einfuhrart eingehen, sind vom Zollbeteiligten mit Sammelanmeldung der überwachenden Zollstelle zugleich mit der Zollanmeldung, spätestens jedoch monatlich am 3. Werktag des folgenden Monats anzumelden.

6. Werden Waren nach § 79 Abs. 2 des Zollgesetzes behandelt, so dürfen angemeldet werden:

- a) Waren verschiedener Art bis zu einem Gesamtwert von einschließlich zweihundertvierzig Deutsche Mark, die nach § 32 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung ohne Einfuhrgenehmigung und ohne Einfuhrerklärung eingeführt werden dürfen, mit einer Sammelbenennung, die die Waren möglichst genau bezeichnet.
- b) Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate, Geräte, Beförderungsmittel und Instrumente der Kapitel 84 bis 90 und 92 des Zolltarifs, die üblicherweise zur Ausrüstung gehören und zusammen mit dem Hauptgegenstand abgefertigt werden, mit der Warenbenennung und Warennummer des Hauptgegenstandes und dem Zusatz „einschließlich des üblicherweise zur Ausrüstung gehörenden Zubehörs und der Ersatzteile“.
- c) Teile und Zubehör für Waren der unter Buchstabe b genannten Art, die ohne den Hauptgegenstand abgefertigt werden, bei einem Gesamtwert bis einschließlich zweitausend Deutsche Mark als Teile und Zubehör unter Angabe des Hauptgegenstandes, für den sie bestimmt sind, und mit einer für diese Waren vorgesehenen Warennummer mit dem Zusatz „und andere nach den Tarifierungsvorschriften in Betracht kommende Warennummern“. Beträgt der Gesamtwert mehr als zweitausend Deutsche Mark, so sind die Waren mit den zutreffenden Warenarten und den dazugehörigen Mengen- und Wertangaben anzumelden, jedoch können Teile und Zubehör bis zu einem Wert von einschließlich fünfzig Deutsche Mark je Warenart der Ware mit dem wertmäßig größten Anteil zugerechnet werden.

§ 15 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

7. Abgabenfreie Massengüter, für die nach § 12 Abs. 1 Satz 2 des Zollgesetzes bei der Abfertigung zum freien Verkehr auf die Zollanmeldung verzichtet wird, dürfen vom Zollbeteiligten monatlich, spätestens am 3. Werktag des auf die Einfuhr folgenden Monats bei der abfertigenden Zollstelle mit Sammelanmeldung angemeldet werden.
8. Waren, die als Einfuhr auf Lager oder als Einfuhr zur aktiven Veredelung angemeldet worden sind und in einem Zollfreigebiet — ausgenommen bei Entnahmen zum Gebrauch oder Verbrauch auf der Insel Helgoland — ohne Zollbehandlung in den freien Verkehr entnommen werden, sind vom Lagerinhaber oder Betriebsinhaber mit einer Sammelanmeldung der Zollstelle des Zollfreigebietes, im Freihafen Hamburg dem Freihafenamt, im Freihafen Bremen dem Statistischen Landesamt Bremen, monatlich, spätestens am 3. Werktag des folgenden Monats anzumelden.
9. Waren, die als Einfuhr auf Lager oder als Einfuhr zur aktiven Veredelung angemeldet wor-

den sind und zum Gebrauch oder Verbrauch auf die Insel Helgoland geliefert werden, sind vom Lieferer mit Anmeldeschein

- a) bei der Lieferung aus einem Zollfreigebiet ohne Zollbehandlung

der Zollstelle des Zollfreigebietes, im Freihafen Hamburg dem Freihafenamt, im Freihafen Bremen dem Statistischen Landesamt Bremen, unverzüglich, spätestens mit dem Verbringen der Waren an Bord des Fahrzeugs,

- b) bei der Lieferung mit Zollbehandlung

dem Zollamt Helgoland zugleich mit der Abgabe des Zollpapiers

anzumelden. Zur Benennung der Waren — außer bei bearbeiteten Erdölen und Schieferölen oder wenn nur eine Warenart geliefert wird — genügt die Angabe

Schokolade,
Whisky,
Weinbrand,
anderer Branntwein,
Likör,
Rauchtabak,
Zigarren,
Zigaretten,
sonstige Nahrungs- und Genußmittel,
andere Waren.

Die Angabe des Rohgewichts und der Wertstellung entfällt.

10. Waren, die als Einfuhr auf Lager angemeldet worden sind und in einem Zollfreigebiet ohne Zollbehandlung in eine aktive Veredelung übergehen, sind vom Inhaber des Veredelungsbetriebes mit einer Sammelanmeldung der Zollstelle des Zollfreigebietes, im Freihafen Hamburg dem Freihafenamt, im Freihafen Bremen dem Statistischen Landesamt Bremen, monatlich, spätestens am 3. Werktag des folgenden Monats anzumelden.
11. Montagewerkzeuge, Montagegeräte und Baugerätschaften, die zu einer vorübergehenden Verwendung ausgeführt oder nach der vorübergehenden Verwendung im Ausland eingeführt werden, können mit der Benennung „Montagegut“ und der Angabe der Gesamtmenge in kg und des Gesamtgrenzübergangswerts angemeldet werden, wenn dem Anmeldepapier eine Aufstellung angeheftet ist, aus der die genaue Benennung der einzelnen Waren und ihre Anzahl ersichtlich sind; stammen die Waren aus verschiedenen Bundesländern, so ist bei der Ausfuhr als Herstellungs-(Ursprungs-)land das Bundesland anzugeben, in dem der Ausführer ansässig ist. Satz 1 gilt nicht für Waren, die nach den Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts zur Ausfuhr einer Genehmigung bedürfen.
12. Waren zum Errichten und Ausstatten von Messe- und Ausstellungsständen im Ausland, die zu einer vorübergehenden Verwendung ausgeführt oder nach der vorübergehenden Verwendung im Ausland eingeführt werden, können mit der Benen-

nung „Waren zum Errichten und Ausstatten von Messe- und Ausstellungsständen“ und der Angabe der Gesamtmenge in kg und des Gesamtgrenzübergangswerts angemeldet werden, wenn dem Anmeldepapier eine Aufstellung angeheftet ist, aus der die genaue Benennung der einzelnen Waren und ihre Anzahl ersichtlich sind; stammen die Waren aus verschiedenen Bundesländern, so ist bei der Ausfuhr als Herstellungs-(Ursprungs-)land das Bundesland anzugeben, in dem der Ausführer ansässig ist. Satz 1 gilt nicht für Waren, die nach den Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts zur Ausfuhr einer Genehmigung bedürfen, und für die zur Ausstellung bestimmten Waren.

13. Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Noten und Landkarten, die

- a) in Drucksachensendungen,
- b) in anderen Sendungen im Werte bis einschließlich fünfzig Deutsche Mark je Ausfuhrsendung

ausgeführt werden, sind vom Ausstellungspflichtigen nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 mit einer Sammelanmeldung der für ihn zuständigen Zollstelle monatlich, spätestens am 3. Werktag des folgenden Monats anzumelden, wenn im Laufe eines Monats — ohne Rücksicht auf die Anzahl der Sendungen und etwa verschiedene Verbrauchsländer — insgesamt der Wert von fünfhundert Deutsche Mark überschritten wird. Zur Benennung der Ware genügt die Angabe

Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, Zeitungen, andere periodische Druckschriften, auch mit Bildern,

Bilderalben, Bilderbücher, Zeichen- und Malbücher für Kinder,

Noten, handgeschrieben oder gedruckt, mit oder ohne Bilder,

kartographische Erzeugnisse.

Die Angabe des Verbrauchslandes, des Rohgewichtes und des Grenzübergangswerts entfällt.

14. Waren, die in Rohrleitungen ausgeführt werden, sind vom Ausstellungspflichtigen nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 mit einer Sammelanmeldung der für ihn zuständigen Zollstelle mit Abschluß der Lieferung, spätestens jedoch monatlich am 3. Werktag des folgenden Monats anzumelden.

15. Werden Waren verschiedener Art in einer Sendung ausgeführt, so dürfen angemeldet werden:

- a) Warensendungen im Wert bis einschließlich zweihundertvierzig Deutsche Mark, die mehr als fünf verschiedene Waren enthalten, mit einer Sammelbenennung, die die Waren möglichst genau bezeichnet. Als Warennummer ist die Warennummer anzugeben, die für den wertmäßig größten Teil der Sendung zutrifft.
- b) Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate, Geräte, Beförderungsmittel und Instrumente der Kapitel 84 bis 90 und 92 des Zolltarifs,

die üblicherweise zur Ausrüstung gehören und zusammen mit dem Hauptgegenstand ausgeführt werden, mit der Warenbenennung und Warennummer des Hauptgegenstandes und dem Zusatz „einschließlich des üblicherweise zur Ausrüstung gehörenden Zubehörs und der Ersatzteile“.

- c) Teile und Zubehör der unter Buchstabe b genannten Art, die ohne den Hauptgegenstand ausgeführt werden, bei Sendungen im Wert bis einschließlich zweitausend Deutsche Mark, wenn sie mehr als fünf verschiedene Waren enthalten, unter der für Ersatz- und Einzelteile der betreffenden Maschinen, Apparate, Geräte, Beförderungsmittel und Instrumente der Kapitel 84 bis 90 und 92 des Zolltarifs vorgesehenen Warenbenennung und Warennummer, auch wenn sich darunter Ersatz- und Einzelteile befinden, die an anderer Stelle des Warenverzeichnisses genannt oder inbegriffen sind. Besteht die Sendung wertmäßig überwiegend aus Ersatz- und Einzelteilen, die an anderer Stelle des Warenverzeichnisses genannt oder inbegriffen sind, so müssen diese im Anmeldepapier gesondert aufgeführt werden; sie können dabei mit der für den wertmäßig größten Anteil zutreffenden Warenbenennung und Warennummer angemeldet werden. Beträgt der Wert der Sendung mehr als zweitausend Deutsche Mark, so sind die Waren mit den zutreffenden Warenarten und den dazugehörigen Mengen- und Wertangaben anzumelden, jedoch können Teile und Zubehör bis zu einem Wert von einschließlich fünfzig Deutsche Mark je Warenart der Ware mit dem wertmäßig größten Anteil zugerechnet werden.

Nummer 15 gilt nicht für Waren, deren Ausfuhr nach den Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts einer Genehmigung bedarf. Sie gilt auch nicht für Sortimente von Waren, für die im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik Sammelnummern für Sortimente vorgesehen sind.

16. Waren, die durchgeführt werden, sind mit der Benennung, die bekannt oder aus den Zoll-, Beförderungs- oder Begleitpapieren ersichtlich ist, anzumelden. Die Menge der Waren ist nach dem Rohgewicht anzugeben, bei Pferden und bei Wasserfahrzeugen jedoch die Stückzahl; die Angabe des Grenzübergangswerts entfällt.

17. Waren, die als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf geliefert werden — ausgenommen Lieferungen nach § 2 Abs. 3 Nr. 5 —, sind

- a) von selbstausrüstenden Reedern, selbstausrüstenden Luftfahrtunternehmen oder gewerbsmäßigen Schiffs- und Luftfahrzeugausrüstern mit einer Sammelanmeldung der für sie zuständigen Zollstelle, im Freihafen Hamburg dem Freihafenamt, monatlich, spätestens am 3. Werktag des auf die Lieferung folgenden Monats,

- b) von sonstigen Lieferanten mit Anmeldeschein der überwachenden Zollstelle, im Freihafen Hamburg dem Freihafenamt, unverzüglich nach der Lieferung der Waren an Bord des Fahrzeuges anzumelden.

Zur Benennung der Waren genügt die Angabe Nahrungs- und Genußmittel, Bunkerkohle, Gasöl, einschließlich leichtes Heizöl, Heizöl (mittelschwer, schwer), Flugbenzin, Flugturbinenkraftstoff, Schmieröle, Schmiermittel, andere Waren.

Die Angabe der Länder, des Rohgewichtes und der Wertstellung entfällt.

(2) In der Sammelanmeldung ist vom Auskunftspflichtigen der Monat anzugeben, auf den sie sich bezieht; außerdem ist in den Sammelanmeldungen nach Absatz 1 Nr. 1, 5, 7 und 14 zu vermerken „Sammelanmeldung nach AHStatDV“. Eine Anmeldung nach Absatz 1 Nr. 1, 4, 8, 10 und 13 darf auch Waren umfassen, die aus mehreren Herstellungs-(Ursprungs-)ländern und Einkaufsländern eingeführt oder für mehrere Käuferländer ausgeführt werden, wenn für jede Warenart die Mengen- und Wertangaben nach Ländern aufgliedert sind.

§ 31

Befreiungen von der Anmeldung

Befreit von der Anmeldung sind die in der Anlage (Befreiungsliste) aufgeführten Fälle unter den dort bezeichneten Voraussetzungen.

Siebenter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 32¹⁾

Übergangsvorschriften

(1) Für in das Erhebungsgebiet verbrachte ausländische Waren, die bis zum Inkrafttreten dieser

¹⁾ § 32 betrifft die Übergangsvorschriften der AHStatDV in der Fassung vom 2. April 1962.

Verordnung noch nicht in den freien Verkehr eingegangen oder übergegangen sind, findet die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs vom 27. Juli 1957 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 145 vom 1. August 1957) weiterhin Anwendung.

(2) Waren, die sich am 1. Januar 1962 auf einer öffentlichen Niederlage, einem Zolleigenlager oder einem Zollvormerklager des bisherigen Zollrechts befunden haben und nach § 82 Abs. 2, § 83 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 des Zollgesetzes als am 31. Dezember 1961 zum freien Verkehr abgefertigt oder in den freien Verkehr entnommen und in ein Zollaufschublager eingelagert gelten, sind unverzüglich als Einfuhr in den freien Verkehr anzumelden, soweit sie noch nicht zu dieser Einfuhrart angemeldet worden sind. Dies gilt auch für Waren, die nach § 84 Abs. 2 des Zollgesetzes aus einem bisherigen Zollvormerklager als zu einer bleibenden Zollgutverwendung abgefertigt gelten.

§ 33

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs auch im Land Berlin.

§ 34²⁾

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt, soweit in § 32 nicht etwas anderes bestimmt ist, die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 9) außer Kraft.

²⁾ Die Verordnung ist in ihrer ursprünglichen Fassung am 11. April 1962 in Kraft getreten. Für das Inkrafttreten der Änderungen auf Grund der Änderungsverordnung vom 16. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 884) und der Zweiten Änderungsverordnung vom 20. Juli 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 445) ist jeweils der Artikel 4 dieser Änderungsverordnungen maßgebend.

Anlage

(zu § 31 AHStatDV)

Befreiungsliste**I. Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr**

Die Befreiungen erstrecken sich auf die jeweils vermerkten Verkehrsarten Einfuhr (E), Ausfuhr (A), Durchfuhr (D); nicht befreit sind Waren, die bereits als Einfuhr auf Lager oder als Einfuhr zur aktiven Veredelung angemeldet worden sind und in eine andere Einfuhrart übergehen oder ausgeführt werden sollen, sowie Waren, die nach vorübergehender Zollgutverwendung in eine Einfuhrart eingehen.

Voraussetzung für eine Befreiung bei der Ausfuhr ist, daß der Ausstellungspflichtige in dem Beförderungspapier oder Begleitpapier, auf dem Packstück oder gesondert in einem Begleitschreiben schriftlich erklärt, daß es sich um einen der nachstehenden Fälle handelt; es genügt auch eine nach § 19 Abs. 2 der Außenwirtschaftsverordnung abgegebene schriftliche Erklärung. Eine Erklärung entfällt, wenn sich die Voraussetzungen für die Anwendung der Befreiungsliste bereits aus der Art der Ausfuhrsending oder aus sonstigen Umständen ergeben.

	Einfuhr (E)	Ausfuhr (A)	Durchfuhr (D)
Allgemeine Befreiungen, Geschenke, Ehrengaben, Hilfeleistungen			
1. Sendungen jeder Art mit Waren im Werte bis einschließlich fünfzig Deutsche Mark, ausgenommen Saatgut; § 30 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 13 bleibt unberührt	E	A	.
2. Geschenke			
a) an Staatsoberhäupter, Regierungs- und Parlamentsmitglieder im Rahmen zwischenstaatlicher Beziehungen von amtlichen Stellen	E	A	D
b) die nicht aus geschäftlichen Gründen eingeführt oder ausgeführt werden und weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind, im Werte bis einschließlich fünf-hundert Deutsche Mark je Sendung	E	A	.
3. Verleihe Orden, Ehrengaben, Ehrenpreise, Gedenkmünzen und Erinnerungszeichen	E	A	D
4. Waren zur Verwendung bei der Ersten Hilfe in Katastrophen-fällen	E	A	D
5. Elektrischer Strom	E	A	D
Zahlungsmittel, Wertpapiere			
6. Zahlungsmittel, die im Ausgabeland gesetzliche Zahlungsmittel sind, ausgenommen Goldmünzen; Silber und Gold für internationale Zahlungen; ausgegebene Wertpapiere	E	A	D
Postsendungen, Briefmarken			
7. a) Postsendungen, die nach § 6 Abs. 2 der Allgemeinen Zoll-ordnung vom 29. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937), zuletzt geändert durch die Achte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung vom 11. Februar 1966 (Bundes-gesetzbl. I S. 137), nicht Zollgut werden, sowie Waren mit einem Wert von mehr als fünfzig Deutsche Mark bis zu einem Wert von einschließlich zweihundertvierzig Deutsche Mark je Einfuhrsending, die in einem erleichterten Verfahren nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 der Außenwirtschaftsverordnung eingeführt werden und deren Zollabfertigung die Deutsche Bundespost beantragt; § 30 Abs. 1 Nr. 1 bleibt unberührt	E	.	.
b) Drucksachensendungen im Sinne der postalischen Vorschriften; § 30 Abs. 1 Nr. 13 bleibt unberührt	.	A	.
c) Durchfuhrsendingen, die unverändert mit der Post ausgehen, ohne Rücksicht auf das Beförderungsmittel, mit dem sie ein-gegangen sind; Umpacken, Teilen und Umsignieren gelten nicht als Veränderung	.	.	D
8. Briefmarken und andere Waren der Tarifnummer 99.04 des Zoll-tarifs zu oder nach vorübergehender Zollgutverwendung	E	A	.
9. Briefmarken und Ganzsachen zu Tauschzwecken sowie die dazu gehörenden Alben	E	A	.

	Einfuhr (E)	Ausfuhr (A)	Durchfuhr (D)
Reisegeräte, Reiseverzeehr, sonstiges Reisegut, Berufsausrüstung			
10. a) Waren, die von Reisenden und von Personal der Beförderungsmittel zum eigenen Verbrauch oder Gebrauch während der Reise oder zur Ausübung des Berufs, soweit sie zur üblichen persönlichen Berufsausrüstung gehören, mitgeführt oder ihnen zu diesem Zweck vorausgesandt oder nachgesandt werden; außerdem andere durch Reisende mitgeführte, nicht zum Handel bestimmte Waren im Werte bis einschließlich eintausend Deutsche Mark	E	A	D
b) andere Gegenstände zum beruflichen Gebrauch, die vorübergehend eingeführt oder ausgeführt werden und nicht Gegenstand eines Handelsgeschäftes sind, ausgenommen solche Ausrüstungen, die zur gewerblichen Herstellung oder zum Abpacken von Waren oder zur Ausbeutung von Bodenschätzen, für die Errichtung, Instandsetzung oder Instandhaltung von Gebäuden, zu Erdarbeiten oder zu ähnlichen Zwecken verwendet werden sollen	E	A	D
Beförderungsmittel, Behälter, mitgeführte Betriebsstoffe und Proviant			
11. Beförderungsmittel und Lademittel sowie Reittiere, Zugtiere und Lasttiere nebst Zubehör, ausgenommen als Handelsware; Beförderungsmittel und Lademittel sind auch dann befreit, wenn sie während der vorübergehenden Verwendung instandgesetzt werden	E	A	D
12. Teile von			
a) Eisenbahnfahrzeugen, -behältern und -lademitteln, die zurückgeliefert werden, und Ersatzstücke für beschädigte Teile, soweit diese Rücklieferung oder Ersatzlieferung in zwischenstaatlichen Vereinbarungen vorgesehen ist	E	A	D
b) anderen deutschen Beförderungsmitteln, Behältern und Lademitteln, wenn die Beförderungsmittel, Behälter und Lademittel nach der Ausfuhr zum vorübergehenden Gebrauch unbrauchbar geworden sind oder wenn die Teile bei der Ausbesserung im Ausland anfallen	E	.	.
c) anderen ausländischen Beförderungsmitteln, Behältern und Lademitteln, wenn die Beförderungsmittel, Behälter und Lademittel nach der Einfuhr zum vorübergehenden Gebrauch unbrauchbar geworden sind oder wenn die Teile bei der Ausbesserung im Erhebungsgebiet anfallen	E	.	.
13. Schiffsausrüstungsgegenstände und Schiffswäsche, die zur Ausbesserung oder Reinigung eingeführt werden, soweit hierfür zollamtlich ein Ausbesserungsverkehr zugelassen wird	E	A	.
14. Gegenstände, die von ausländischen Luftfahrtunternehmen eingeführt oder von inländischen Luftfahrtunternehmen ausgeführt werden und zur Ausbesserung ihrer Luftfahrzeuge oder zur Durchführung ihres Flugverkehrs bestimmt sind, sowie deren Zurücklieferung, einschließlich schadhaft gewordener Teile	E	A	.
15. Waren, die auf Beförderungsmitteln mitgeführt werden, und zu deren Ausrüstung, Betrieb, Unterhaltung oder Ausbesserung, zur Behandlung der Ladung, zum Gebrauch oder Verbrauch während der Reise oder zum Verkauf an Reisende bestimmt sind, sowie Futter- und Streumittel für mitgeführte Tiere	E	A	D
16. Waren des freien Verkehrs, die geliefert werden			
a) als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf an Bord deutscher Fahrzeuge oder an Bord fremder Binnenschiffe	.	A	.
b) zum Gebrauch oder Verbrauch auf Anlagen oder Vorrichtungen im Bereich des deutschen Festlandssockels zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen, wenn die Anlagen oder Vorrichtungen für Rechnung von im Erhebungsgebiet ansässigen Personen betrieben werden	.	A	.
17. Ballast, soweit er nicht Handelsware ist	E	A	D

Umschließungen

18. a) Behälter (Container) und sonstige Großraumbehältnisse, die wie diese verwendet werden, sowie Paletten, ausgenommen als Handelsware; diese Umschließungen und Paletten sind auch

	Einfuhr (E)	Ausfuhr (A)	Durchfuhr (D)
dann befreit, wenn sie während der Verwendung instand gesetzt werden	E	A	D
b) sonstige Umschließungen und Verpackungsmittel			
aa) in denen oder mit denen Waren befördert werden	E	A	D
bb) die an den Lieferer zurückgehen, nachdem sie zur Beförderung von Waren gedient haben	E	A	.
cc) die zur Beförderung von Waren gedient haben und bereits außerhalb des Erhebungsgebietes entleert worden sind, falls sie zusammen mit den Waren eingehen	E	.	.
dd) die durch Auspacken, Umpacken oder Teilen von Waren im Erhebungsgebiet freigeworden und zur Einfuhr abgefertigt worden sind	E	.	.
sowie zur Frischhaltung beigepacktes Eis	E	A	D
Messegut, Werbemittel, Muster			
19. Messe- und Ausstellungsgut zu oder nach vorübergehender Zollgutverwendung, ausgenommen Waren für Ausstellungen privater Natur in Verkaufsstellen oder Geschäftsräumen	E	A	.
20. Werbedrucke, Gebrauchsanweisungen, Fahrpläne, Preisverzeichnisse und andere Werbemittel, die sich durch ihre Aufmachung, Beschaffenheit oder Menge von Waren des üblichen Warenverkehrs unterscheiden, nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind und im Verbrauchsland unentgeltlich oder gegen eine Schutzgebühr abgegeben werden; unentgeltlich an Reise- oder Verkehrsunternehmen gelieferte Vordrucke; amtliche Vordrucke von Behörden	E	A	.
21. Warenmuster, die auf internationale Zollpassierscheinhefte abgefertigt werden; bei inländischen Mustern unter der Auflage, daß der Inhaber des Zollpassierscheinheftes die im Ausland verbliebenen Muster dem Statistischen Bundesamt unverzüglich nach Bestimmungsänderung, spätestens mit Gültigkeitsablauf des Zollpassierscheinheftes anmeldet	E	A	.
Fotografien, Pläne, Tonträger, kinematographische Filme			
22. a) Fotografien in Einzelsendungen, die nicht mehr als drei Abzüge je Aufnahme enthalten; Entwürfe, technische Zeichnungen, Planpausen, Beschreibungen und ähnliche Unterlagen, soweit sie nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind; Manuskripte, soweit sie nicht veräußert werden; Akten, Urkunden, Korrekturbogen	E	A	.
b) Tonträger, die nur Mitteilungen enthalten; Fernsehbandaufzeichnungen, soweit sie nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind	E	A	.
c) kinematographische Filme, belichtet und entwickelt, sowie die dazugehörigen Tonträger zu oder nach vorübergehender Zollgutverwendung; belichtete oder entwickelte Filme und bespielte Tonträger für Rundfunk- und Fernsehanstalten zur eigenen Verwendung, soweit sie nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind	E	A	.
d) belichtete Umkehrfilme mit Amateuraufnahmen, die aus dem Ausland zur Entwicklung in das Erhebungsgebiet gesandt und nach der Entwicklung an den Absender zurückgehen, wenn der Verkaufspreis der unbelichteten Filme die Kosten der Entwicklung mit umfaßt	E	A	.
Nicht angenommene oder nicht zustellbare Waren, verlaufenes Gut			
23. a) Waren, die — ohne Anmeldung zu einer Einfuhrart — vom inländischen Empfänger nicht angenommen werden, die nicht zustellbar sind oder die versehentlich in das Erhebungsgebiet gelangten und die wieder ausgeführt werden	.	A	.
b) Waren, die — ohne Anmeldung zu einer Ausfuhrart — versehentlich in das Ausland gelangt sind und wieder zurückbefördert werden	E	.	.
Dienstgegenstände, Bau- und Betriebsmittel für öffentliche Einrichtungen			
24. Dienstgegenstände im Verkehr der Behörden; Gegenstände im zwischenstaatlichen Amts- oder Rechtshilfeverkehr	E	A	.

	Einfuhr (E)	Ausfuhr (A)	Durchfuhr (D)
25. Baubedarf, Betriebsmittel und andere Dienstgegenstände für Anschlußstrecken und für vorgeschobene Eisenbahndienststellen, Zollstellen und Postanstalten	E	A	.
26. Baubedarf, Instandsetzungs- und Betriebsmittel für Stauwerke, Kraftwerke, Brücken, Straßen und sonstige Bauten, die beiderseits der Grenze errichtet, betrieben oder benutzt werden	E	A	.
27. Kabel, die zur Herstellung oder Ausbesserung von Seekabelverbindungen ausgeführt werden, soweit die Arbeiten für Rechnung einer im Erhebungsgebiet ansässigen Person vorgenommen werden, und die bei diesen Arbeiten übriggebliebenen und ausgetauschten eingeführten Kabelstücke	E	A	.
Diplomaten- und Konsulargut			
28. Diplomatengut und Konsulargut sowie Gut, das auf Grund von zwischenstaatlichen Verträgen diesen gleichgestellt ist	E	A	D
29. Waren für den Gebrauch oder Verbrauch durch ein fremdes Staatsoberhaupt während seines Aufenthaltes im Erhebungsgebiet	E	.	.
Heirats-, Übersiedlungs- und Erbschaftsgut, gebrauchte Kleidung			
30. Heiratsgut; Übersiedlungsgut und Erbschaftsgut, soweit nicht zum Handel bestimmt	E	A	D
31. Gebrauchte Kleidungsstücke, soweit nicht zum Handel bestimmt	E	A	D
Ergebnisse der Fischerei und der Jagd auf dem Meere, Strandgut			
32. Waren, die deutsche Schiffe auf hoher See oder im schweizerischen Teil des Untersees und des Rheins gewinnen oder aus solchen Waren herstellen und unmittelbar in Häfen des Erhebungsgebietes einführen; von solchen Schiffen aufgefischtes und an Land gebrachtes seetrittiges Gut	E	.	.
33. An deutschen Küsten geborgenes Strandgut, auch strandtriftiges Gut	E	.	.
Kleiner Grenzverkehr, Grenzgebietsabkommen, Deputatkohle			
34. Im Verkehr zwischen Personen, die in benachbarten, durch zwischenstaatliche Abkommen festgelegten Zollgrenzzonen oder in benachbarten Zollgrenzbezirken ansässig sind (kleiner Grenzverkehr):			
a) von diesen Personen mitgeführte Waren, die nicht zum Handel bestimmt sind und deren Wert fünfhundert Deutsche Mark täglich nicht übersteigt	E	A	.
b) für diese Personen bestimmte Waren, die als Teil des Lohnes oder auf Grund von gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen oder Altenteilsverpflichtungen gewährt werden	E	A	.
35. Vieh, das im kleinen Grenzverkehr auf die andere Seite der Grenze nur zum Weiden oder zur Stallfütterung wechselt; ferner Erzeugnisse von diesem Vieh; Futtermittel für solches Vieh	E	A	.
36. Über die Grenze gebrachte Erzeugnisse des Ackerbaus, der Viehzucht, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft von Grundstücken grenzdurchschnittener Betriebe, wenn die Grundstücke von der anderen Seite der Grenze aus bewirtschaftet werden und die Erzeugnisse nicht weiter bearbeitet sind, als es unmittelbar nach der Ernte, Erzeugung oder Gewinnung üblich ist; Geräte, Saatgut, Pflanzgut, Düngemittel und Schädlingsbekämpfungsmittel zur Bewirtschaftung solcher Grundstücke	E	A	.
37. Sonstige Waren, die auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen im kleinen Grenzverkehr begünstigt werden, bei der Einfuhr jedoch nur soweit Zollfreiheit vorgesehen ist	E	A	.
38. Waren, die nach Artikel 17 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über den Abbau von Steinkohlen im deutsch-niederländischen Grenzgebiet westlich Wegberg-Brüggen vom 28. Januar 1958 oder auf Grund ähnlicher Verträge frei von Eingangs- und Ausgangsabgaben sowie von Einfuhr- und Ausfuhrverboten sind	E	A	.
39. Deputatkohle	E	A	.

	Einfuhr (E)	Ausfuhr (A)	Durchfuhr (D)
Abgabenbegünstigter Warenverkehr auf Berechtigungsschein zwischen dem Saarland und Frankreich			
40. Der abgabenbegünstigte Warenverkehr zwischen dem Saarland und Frankreich mit handwerklichen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen, soweit hierfür Berechtigungsscheine vorgelegt werden	E	A	.
Abfälle			
41. a) Abfälle und Fegsel — auch von Waren, die bereits als Einfuhr auf Lager oder als Einfuhr zur aktiven Veredelung angemeldet worden sind —, die bei der Beförderung oder Lagerung anfallen, soweit sie nach Menge und Wert nicht gewerblich verwertbar sind	E	.	.
b) unbrauchbar gewordene Waren, soweit sie nach Menge und Wert nicht gewerblich verwertbar sind	E	.	.
c) gebrauchte Gegenstände, die an Bord deutscher Schiffe anfallen	E	.	.
Brieftauben			
42. Brieftauben, die nicht Handelsware sind	E	A	D
Särge, Urnen, Grabschmuck			
43. Särge mit Verstorbenen, Urnen mit der Asche Verstorbener nebst den zugehörigen Gegenständen für ihre Ausschmückung; Gegenstände zum Ausbau, zum Erhalten oder Ausschmücken von Gräbern und Totengedenkstätten, wenn sie nicht Handelsware sind	E	A	D
Verteidigungsgut, Waren ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder			
44. a) Waren des freien Verkehrs, die vom Bundesminister der Verteidigung oder einer ihm nachgeordneten Dienststelle zum Gebrauch oder Verbrauch oder zur vorübergehenden Lagerung (Depotverkehr) ausgeführt werden, wenn ein Formblatt für Militärtransporte der deutschen Bundeswehr (Formblatt 302) oder eine schriftliche Erklärung nach § 19 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 2 der Außenwirtschaftsverordnung vorgelegt wird, die vom Bundesminister der Verteidigung oder einer ihm nachgeordneten Dienststelle ausgestellt worden ist	.	A	.
b) Waren des freien Verkehrs, die vom Bundesminister der Verteidigung oder einer ihm nachgeordneten Dienststelle zur passiven Veredelung oder Ausbesserung ausgeführt werden, soweit die Voraussetzungen des Buchstaben a gegeben sind	.	A	.
c) Waren, die vom Bundesminister der Verteidigung oder einer ihm nachgeordneten Dienststelle nach Gebrauch oder nach vorübergehender Lagerung (Depotverkehr) eingeführt werden, wenn ein Formblatt 302 vorgelegt wird	E	.	.
d) Rüstungsgüter anderer Staaten, die von der Bundeswehr ausgebessert werden, wenn ein Formblatt 302 vorgelegt wird	E	A	.
e) Waren, über deren Verbleib im Erhebungsgebiet erst nach Erprobung entschieden werden kann und deren Abfertigung zur vorübergehenden Zollgutverwendung der Bundesminister der Verteidigung oder einer ihm nachgeordnete Dienststelle beantragt	E	A	.
f) Spezialwerkzeuge und -maschinen, die im Rahmen eines zwischenstaatlichen Gemeinschaftsprogrammes für die Verteidigung nur vorübergehend zur Durchführung von Aufträgen gebraucht werden und deren Abfertigung zur vorübergehenden Zollgutverwendung der Bundesminister der Verteidigung oder einer ihm nachgeordnete Dienststelle beantragt	E	A	.
45. Waren, die			
a) ausländische Streitkräfte (§ 20 Abs. 1 Satz 1) mit von ihnen erteilten amtlichen Bescheinigungen über die Grenze des Erhebungsgebietes verbringen oder verbringen lassen	E	A	D
b) Mitglieder der ausländischen Streitkräfte (§ 20 Abs. 1 Satz 2) zu ihrem persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder Verbrauch einführen oder wieder ausführen	E	A	.
c) Mitglieder der ausländischen Streitkräfte (§ 20 Abs. 1 Satz 2) im Besitz haben, soweit die Waren nicht zum Handel bestimmt sind	.	A	.

Durchfuhrsendungen	Einfuhr (E)	Ausfuhr (A)	Durchfuhr (D)
46. Waren,			
a) die von See eingehen und ohne Umladung nach See ausgehen	.	.	D
b) die aus dem Ausland durch den Nord-Ostsee-Kanal ohne Umladung nach dem Ausland befördert werden	.	.	D
c) die als Luftfrachtsendungen ohne Umladung durch das Erhebungsgebiet befördert werden	.	.	D
d) die im Luftumschlag durch das Erhebungsgebiet durchgeführt werden	.	.	D
e) die als Expreßgut im öffentlichen Eisenbahnverkehr in Gepäckwagen durch das Erhebungsgebiet durchgeführt werden	.	.	D
f) die in Rohrleitungen durch das Erhebungsgebiet durchgeführt werden	.	.	D
g) die aus beförderungsbedingten Gründen innerhalb des Zollgrenzbezirks oder durch das Land Berlin durchgeführt werden	.	.	D
h) die im Landverkehr oder Binnenschiffsverkehr über die gleiche Anmeldestelle eingehen und ausgehen	.	.	D

II. Zollverkehre und Freihafenverkehre

Im Zollverkehr und Freihafenverkehr sind befreit:

1. Der Übergang von Waren, die als Einfuhr zur Eigenveredelung oder zur Lohnveredelung angemeldet worden sind,
in einen Verkehr, der als Einfuhr auf Lager anzumelden wäre;
2. der Übergang von Waren, die als Einfuhr zur Lohnveredelung angemeldet worden sind,
in eine Eigenveredelung;
3. der Übergang von Waren, die als Einfuhr zur Eigenveredelung angemeldet worden sind,
in eine Lohnveredelung;
- 3 a. der vorübergehende Übergang von Waren, die als Einfuhr auf Lager angemeldet worden sind,
in eine Eigenveredelung oder Lohnveredelung, soweit die Waren nur gereinigt oder geringfügig instandgesetzt werden sollen;
4. der Übergang von Waren des freien Verkehrs
in einen Zollverkehr oder in einen Freihafenverkehr sowie
aus einem Zollverkehr
in einen anderen Zollverkehr, in einen Freihafenverkehr oder in den freien Verkehr
oder
aus einem Freihafenverkehr
in einen Zollverkehr, in einen anderen Freihafenverkehr oder in den freien Verkehr;
5. Waren im Zwischenauslandsverkehr.

**Verordnung
zur Änderung der Zweiten Verordnung
zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes**

Vom 24. Oktober 1966

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1451), zuletzt geändert durch das Außenwirtschaftsgesetz vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 31. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 918) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und ländlichen Anwesen“ gestrichen.
2. § 2 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.
3. In § 2 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „oder ein Anwesen“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1966 in Kraft.

Bonn, den 24. Oktober 1966

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schmücker